

Innenausschuss
Wortprotokoll
90. Sitzung

Öffentliches erweitertes Berichterstattergespräch

am Montag, 20. April 2009, von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101 (Anhörungsaal)
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1

Vorsitz: Sebastian Edathy, MdB

Öffentliches erweitertes Berichterstattergespräch
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung
von Statistikgesetzen

BT-Drucksache 16/12219

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	3
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Deutschen Bundestages • Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen 	
II. Sachverständigenliste	5
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	6
IV. Protokollierung der Anhörung Bandabschrift	7
V. Anlage 1:	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen - Ausschussdrucksachen-Nr.: 16(4)586 A ff -	
<ul style="list-style-type: none"> • Dr. Sabine Bechtold Statistisches Bundesamt, Wiesbaden - 16(4)586 F • Jörg Berres Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems - 16(4)586 C • Karsten Neumann Landesbeauftragter für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - 16(4)586 D • Detlef Rückert Evangelische Kirche in Deutschland, Berlin - 16(4)586 E • Peter Schaar Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn - 16(4)586 A • Prof. Dr. Gert G. Wagner Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, Berlin - 16(4)586 G • Prof. Dr. Jan Ziekow Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer - 16(4)586 B 	<p>39</p> <p>42</p> <p>46</p> <p>49</p> <p>51</p> <p>53</p> <p>57</p>
Anlage 2:	
weitere Stellungnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände - Ausschussdrucksachen-Nr.: 16(4)589 	<p>67</p>

**II. Liste der Sachverständigen für das öffentliche erweiterte
Berichterstattegespräch am 20. April 2009**

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Dr. Sabine Bechtold | Statistisches Bundesamt, Wiesbaden |
| 2. Jörg Berres | Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems |
| 3. Karsten Neumann | Landesbeauftragter für den Datenschutz
Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin |
| 4. Detlef Rückert | Evangelische Kirche in Deutschland, Berlin |
| 5. Peter Schaar | Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit, Bonn |
| 6. Prof. Dr. Gert G. Wagner | Vorsitzender Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten,
Berlin |
| 7. Prof. Dr. Jan Ziekow | Deutsche Hochschule für
Verwaltungswissenschaften, Speyer |

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

Sprechregister der Sachverständigen

Seite

Dr. Sabine Bechtold	8, 28, 31, 35, 36
Jörg Berres	9, 23, 25, 27, 32, 37
Karsten Neumann	11, 30
Detlef Rückert	13, 21, 33
Peter Schaar	14, 16, 24, 29, 32, 34, 35, 36
Prof. Dr. Gert G. Wagner	16, 21
Prof. Dr. Jan Ziekow	18, 23, 27

Sprechregister der Abgeordneten

Vors. Sebastian Edathy	7, 9, 11, 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38
BE Dr. Kristina Köhler	20, 34, 35, 36
BE Maik Reichel	26, 28
BE Gisela Piltz	22, 35, 36
BE Jan Korte	28
BE Josef Philip Winkler	31

IV. Protokollierung des öffentlichen Berichterstattergesprächs

Vors. **Sebastian Edathy**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich denke, wir sollten nicht die Pünktlichen bestrafen und deshalb, wenngleich mit ein paar Minuten Verspätung, die heutige Veranstaltung eröffnen. Ich darf Sie entsprechend begrüßen zur 90. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in der laufenden Wahlperiode. Ich begrüße Sie alle sehr herzlich. Mein Name ist Sebastian Edathy. Ich bin Vorsitzender des Ausschusses und werde das heutige erweiterte öffentliche Berichterstattergespräch, in dieser Form findet die heutige Ausschusssitzung statt, leiten bzw. moderieren. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen, dass Sie der Einladung des Innenausschusses nachgekommen sind, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss bzw. aus den mitberatenden Ausschüssen des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu beantworten. Die Ergebnisse des heutigen Gesprächs dienen dazu, die Beratungen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung im Ausschuss zu befördern und weiter vorzubereiten. Ich begrüße die anwesenden Gäste und Zuhörer. Für die Bundesregierung darf ich begrüßen Abteilungsleiter Markus Kerber (BMI). Die Sachverständigen waren gebeten worden, nach Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und den damit verbundenen Fragestellungen abzugeben. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich entsprechend im Namen des Ausschusses sehr herzlich. Die Ausschussmitglieder und die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse haben die schriftlichen Statements zugeleitet bekommen. Sie werden zudem dem Protokoll der heutigen Sitzung beigefügt. Ich gehe davon aus, dass das Einverständnis der Sachverständigen zur öffentlichen Durchführung des heutigen Termins auch die Bereitschaft beinhaltet, dass die schriftlichen Stellungnahmen in eine noch zu fertigende Gesamtdrucksache aufgenommen werden. Von der heutigen Sitzung wird für ein Wortprotokoll eine Bandabschrift gefertigt. Das Protokoll wird den Sachverständigen mit der Möglichkeit, Korrekturen vorzunehmen, übersandt. Im Anschreiben werden dann noch die Details zu Behandlung mitgeteilt, dass heißt, die letztendlich zu erstellende Gesamtdrucksache beinhaltet das Protokoll und die schriftlichen Stellungnahmen und wird zudem ins Internet eingestellt. Wie Sie der Einladung für die heutige Sitzung entnehmen konnten, ist insgesamt eine Zeit von 16 bis 19 Uhr für die Beratung bzw. Befragung vorgesehen. Vielleicht ist es auch möglich, diesen zeitlichen Rahmen nicht ganz auszuschöpfen. Wir werden sehen. Abgesprochen ist zwischen den Fraktionen, dass zunächst die Sachverständigen jeweils die Gelegenheit erhalten sollen, in einer Erklärung von längstens 5 Minuten den Gesetzentwurf der Bundesregierung aus ihrer jeweiligen Sicht zu kommentieren. Danach würden wir dann mit der Befragung der Sachverständigen durch die Kolleginnen und Kollegen beginnen. Ich darf schon vorab die Abgeordneten bitten, konkret diejenigen Frageadressaten zu benennen, an die sich die jeweiligen Fragen richten, also keine allgemeinen Fragen an alle Sachverständigen, sondern möglichst konkrete Fragen an einzelne zu stellen. Wenn Sie damit einverstanden sind,

schlage ich vor, dass wir so verfahren. Das scheint so zu sein. Dann erteile ich jetzt zu Beginn der Statementrunde der Sachverständigen das Wort Frau Dr. Sabine Bechtold vom Statistischen Bundesamt.

SV Dr. Sabine Bechtold (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mit diesem jetzt zur Diskussion stehenden Zensusgesetz wird die Voraussetzung geschaffen, dass wir nach 1987 wieder einen Zensus durchführen und uns in das Konzert der anderen Staaten, die alle zehn Jahre einen Zensus durchführen, eingliedern können. Wir haben bereits ein Zensusvorbereitungsgesetz und sind momentan dabei, die ersten Arbeiten durchzuführen und ein Anschriften- und Gebäuderegister für den Zensus aufzuführen. Sie wissen, der Zensus ist ein registergestützter Zensus, der die Bevölkerung weitgehend entlastet und Daten, die in amtlichen Registern vorhanden sind, nutzt. Ich will das nicht alles im Ganzen erklären, nur ganz kurz die verschiedenen Datenquellen nennen. Noch einmal zur Erinnerung: Es geht bei diesem Zensus um eine Auswertung der Melderegister, es geht um die Auswertung der Daten der Bundesagentur für Arbeit und von Dateien des Personalbestands der öffentlichen Hand. Wir werden zusätzlich zu diesen Registerauswertungen eine Befragung bei allen Gebäude- und Wohnungseigentümern durchführen, weil es dazu überhaupt keine Registerinformationen gibt. Und wir werden zusätzlich eine Haushaltstichprobe durchführen, die einmal der Qualitätssicherung der Registerdaten dient und zum anderen auch noch Merkmale erhebt, die in Registern in Deutschland nicht vorhanden sind. Und es wird auch noch in Sonderanschriften und Sondergebäuden, das können Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten und Studentenwohnheime sein, eine extra Befragung geben. Das sind die fünf verschiedenen Elemente dieses Zensus. Ich möchte mich heute bei meinem Eingangsstatement auf Dinge konzentrieren, die in der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs im Bundestag zur Sprache kamen. Da ging es einmal darum, dass gefordert wurde, dass die Haushaltstichprobe, die nach derzeitigem Gesetzentwurf maximal 8% der Bevölkerung umfassen sollte, erhöht wird, damit man auch in Großstädten, Verwaltungsgemeinden und Gemeindeverbänden ausreichend Daten erheben kann. Das ist eine Forderung, die auch im Bundesrat zur Sprache kam, und die auch schon vom Lenkungsausschuss der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gefordert wurde. Das wäre also eine Forderung, die auch von der amtlichen Statistik sowohl von der Bundes- als auch von der Länderseite mitgetragen wird. Der zweite Punkt, der in der ersten Lesung angesprochen wurde, behandelte die Frage, wie man mit den personenbezogenen Daten in sensiblen Bereichen umgeht. Wir haben ja vorgesehen, dass auch in sensiblen Bereichen die Daten personenbezogen erfasst und mit Melderegisterdaten abgeglichen werden. Das liegt daran, dass dieser Abgleich von Melderegisterdaten mit erhobenen Daten auf der Personenebene das konstituierende Element dieses Zensus ist. Nur so können wir die Melderegisterdaten validieren und eine gleichmäßig gute Qualität der Zensusergebnisse sicherstellen. Wir haben vorgesehen, dass die Namen und Anschriften sofort gelöscht werden, sobald dieser Abgleich in sensiblen Anstalten durchgeführt wurde. Wir sehen also in dem derzeitigen Gesetzentwurf vor, dass die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes schärfer gefasst werden, wonach die Daten nicht erst nach einer gewissen Frist, sondern direkt nach

dem Datenabgleich gelöscht werden. Wir halten diesen Datenabgleich auf Personenebene aber aus statistischen Gründen für notwendig, denn ohne einen solchen personenbezogenen Abgleich würden wir keine gleichmäßig gute Einwohnerzahl feststellen können. Wir haben überprüft, ob man davon ausgehen kann, dass die melderechtlichen Vorschriften in den Sonderbereichen gut eingehalten werden, so dass man ggf. auf einen solchen Abgleich verzichten könnte. Die Ergebnisse waren sehr, sehr unterschiedlich. Wir haben einzelne Bereiche gefunden, bei denen man den Eindruck hat, dass alle Personen, die in diesem Bereich untergebracht sind, auch in den entsprechenden Melderegistern genannt sind, sodass wir da keine Differenz haben. Wir hatten aber auch Fälle, wo gerade einmal 1% der in den Sonderbereichen lebenden Personen im Melderegister gemeldet waren. Da ist der Unterschied also so groß, dass man das auch mit einer Stichprobe nicht sauber abgreifen könnte, sondern dass wir überzeugt sind, dass ein personenbezogener Abgleich notwendig wäre. Und abschließend möchte ich noch auf etwas hinweisen, was auch kritisch in der ersten Lesung diskutiert wurde. Da ging es um den Referenzdatenbestand. Ist es tatsächlich notwendig, dass man die Datenbestände untereinander abgleicht? Das Ziel dieses Zensus ist, aus den verschiedenen Datenquellen, die ich Ihnen vorhin aufgezählt habe, zum Schluss einen gemeinsamen Datensatz zu bilden. Der wird dann im Statistischen Landesamt in Bayern als der Zensusdatensatz liegen. Er wird also gar nicht im Statistischen Bundesamt liegen, das ist auch ein Missverständnis, was häufig auftaucht, sondern er wird in einem Landesamt liegen. Wenn man diese verschiedenen Datensätze zusammenführt und mit diesen verschiedenen Datensätzen vor allen Dingen auch Korrekturen an den Daten vornimmt, die wir aus dem Melderegistern bekommen, dann sollte man sehr sorgfältig alle Informationen, die wir haben, gegeneinander spielen und überprüfen. Wir werden im Ergebnis dieses Zensus für einzelne Gemeinden aus dem, was sie uns aus ihren Melderegistern melden, Personen streichen, weil wir feststellen, dass diese Personen gar nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, auch wenn sie im Melderegister enthalten sind, oder wir werden Personen zuschlagen, die im Melderegister fehlen. Wir halten es für ganz dringend notwendig, dass wir bei solch schwerwiegenden statistischen Bereinigungen, die wir durchführen, die sich auf die finanzielle Situation von Gemeinden unmittelbar auswirken, weil die Einwohnerzahl eben auch für den Finanzausgleich wichtig ist, frühzeitig alle Informationen, die wir im Zensus aus den verschiedenen Quellen haben, überprüfen, um Unplausibilitäten festzustellen und diesen Unplausibilitäten auch zu einem frühen Zeitpunkt nachgehen zu können. Wir sollten da nicht leichtfertig erst gegen Ende des Prozesses alles zusammenspielen und Unplausibilitäten maschinell glätten. Diese Gefahr würde ansonsten bestehen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Ich wollte gerade an die Zeit erinnern, aber es war dann nicht mehr nötig. Das Wort hat der Sachverständige Jörg Berres, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, aus Bad Ems. Herr Kollege Winkler!

SV **Jörg Berres** (Präsident Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Der registergestützte Zensus ist in jedem Fall belastungsärmer. Er ist kostengünstiger, aber was wir an dem Gesetz natürlich sehen,

der Zensus ist methodisch und technisch wesentlich komplexer und enthält deutlich mehr Regelungen als der letzte Zensus und jedes andere Statistikgesetz, das wir kennen. Es ist vieles in diesem Gesetz geregelt, nur die Abweichungsfestigkeit, die ist in diesem Gesetz nicht geregelt. Die Kritik, die die Länder an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung festmachen, lassen sich im Wesentlichen auf drei Punkte verdichten. Erstens: Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs gewährleistet nicht die Gewinnung gerichtsfester amtlicher Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden. Zweitens: Mit den Regelungen im Gesetzentwurf ist eine flächendeckende Bereitstellung von Regionaldaten für Länder und Kommunen nicht sichergestellt. Und dritter Punkt: Der Gesetzentwurf enthält Verfahrensregelungen, die eine aus unserer Sicht termingerechte und wirtschaftliche Durchführung des Zensus doch erheblich gefährden. Das Ganze drückt sich in 47 Änderungsanträgen des Bundesrates aus, 35 Änderungsanträge sind davon abgelehnt worden. Das zeigt deutlich, dass sich dieses Großprojekt – aus unserer Sicht – auf einem sehr kritischen Weg befindet. Und das in dreifacher Hinsicht: Einmal sind wir fachlich methodisch der Auffassung, dass sich dieses Projekt auf einem kritischen Weg befindet, weil sich die Fachstatistiker von Bund und Ländern noch nicht so einigen konnten, dass man sagen kann: „Man steht gemeinsam hinter diesem methodischen Konzept.“ Der Umfang der Haushaltstichprobe wird im Grunde genommen noch diskutiert. Das Gutachten der Forscher liegt nicht vor. Es steht aus, welches Stichprobendesign letztlich das richtige ist, um auf der einen Seite die amtliche Einwohnerzahl richtig feststellen zu können und auf der anderen Seite natürlich auch noch vernünftige Regionaldaten zu erhalten. Stichworte sind die „Stadtteile über 200.000 Einwohner“ und auch die „Verbandsgemeinden“, die mit einbezogen werden sollten. Zweiter Punkt ist, dass sich das Projekt verfahrenstechnisch auf einem kritischen Weg befindet. Die statistischen Ämter von Bund und Ländern haben 2006 vereinbart, das Projekt im Rahmen der arbeitsteiligen Vorgehensweise risikoarm zu gestalten. Das Bundesamt hat diesen Weg im Grunde genommen verlassen, sich umgedreht und ist in eine andere Richtung gelaufen. Und vor diesem Hintergrund sehen wir das Projekt heute. Es ist eine andere IT-technische Konstruktion, die viel komplexer ist. Der permanente Abgleich des Referenzdatenbestandes, den Sie, Frau Dr. Bechtold, auch angesprochen haben, der wird von uns sehr kritisch gesehen. Wir sehen in Anbetracht der noch verbleibenden Zeit, nicht die Möglichkeit, dass man dieses Konzept umsetzen kann. Dritter Punkt: Das Projekt ist zeitlich erheblich unter Druck. Das Zensusgesetz hat einen Verzug von rund 5 - 6 Monaten. Man muss bedenken, es sind Ausführungsgesetze in den Ländern erforderlich, in 16 Bundesländern. Wir haben Landtagswahlen in diesem Jahr, das heißt, bis Ende des Jahres wird es wahrscheinlich nicht überall gelingen, ein Ausführungsgesetz zu erlassen. Das Ausführungsgesetz ist aber Voraussetzung dafür, dass wir die Erhebungsstellen vor Ort einrichten können, dass Erhebungsbeauftragte bestellt werden und dass dann nach dem Zeitplan bis Ende Juli nächsten Jahres auch das Adressen- und Gebäuderegister „à jour“ ist. Dieses ist die Grundlage dafür, dass im September nächsten Jahres die Haushaltstichprobe gezogen werden kann. Das heißt wir sind unter erheblichem Zeitdruck.

Ich möchte abschließend sagen: Das Großprojekt, und das ist meine Erfahrung auch als Mitglied im Lenkungsausschuss Zensus, kann man nur umsetzen, wenn man gemeinsam in die richtige Richtung läuft, und zwar Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam. Es kann nicht sein, dass der Zensus als ein Projekt verstanden wird, das einerseits ein Zensusprojekt des Bundes und auf der anderen Seite ein Zensusprojekt der Länder ist. Der Zensus wird in dieser Weise nicht erfolgreich umsetzbar sein. Und man sollte auch bei den weiteren Beratungen berücksichtigen, dass die Länder nach dem derzeitigen Gesetzentwurf die operativen Hauptlasten dieses Gesetzes tragen, Länder und Kommunen auch finanziell die Hauptlasten tragen, dass so, wie es momentan aussieht, der Nutzwert des Zensus für Kommunen, für Länder doch in einigen Punkten in Frage zu stellen ist und dass letztlich die Prozessrisiken im Rahmen der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl natürlich auch bei den Ländern und den Kommunen liegen und nicht beim Bund. Vor diesem Hintergrund mein Appell, dass man versucht, sich im Rahmen der weiteren Gesetzesberatungen noch zu verständigen, damit das Großprojekt mit rund 750 Mio. Euro in den nächsten zwei Jahren auch erfolgreich umgesetzt werden kann und am 9.11.2011 zur Punktlandung wird. Schönen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy:** Das Wort hat Karsten Neumann, Landesdatenschutzbeauftragter Mecklenburg-Vorpommern.

SV **Karsten Neumann** (Landesbeauftragter für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und sehr geehrte Damen und Herren für die Gelegenheit zu einer erneuten Stellungnahme. Bereits bei der Anhörung am 17. September 2007 zu dem Gesetzentwurf hatte ich die Gelegenheit. Ich will noch einmal an einen Punkt erinnern, der inzwischen wesentlich relevanter geworden ist, als er noch vor zwei Jahren schien. Nämlich das Thema „Georeferenzierung des Gebäuderegisters“. Ein Thema, das uns jetzt spätestens mit „Google-Street-View“ in seiner Realität erreicht. Daran will ich nur erinnern. Die Stellungnahme habe ich nicht nur bewusst kurz gefasst, sondern weil ich auch im Urlaub war und immer noch bin, ist sie kurz ausgefallen. Gleichwohl glaube ich, dass mit den Vier Punkten gesagt ist, was aus datenschutzrechtlicher Sicht zu sagen war. Nur kurz: Die geringe Belastung der Bevölkerung durch diese Form der Volkszählung teile ich nicht so ganz. Sicherlich, rein faktisch ist es eine geringere Belastung, als wenn jemand bei mir in der Wohnung steht und zählt. Aber der Umstand, dass die computergestützten Datensammlungen inzwischen so aussagekräftig sind über die Bevölkerung, dass ohne die Mitwirkung des Betroffenen der Abgleich dieser Datenbestände schon ausreicht, um eine vollständige Erhebung zu machen, sollte zum Nachdenken Grund genug sein. Und der Ausgangsthese, diese Form des registergestützten Zensus ist besonders datenschutzfreundlich, möchte ich zumindest in dem Punkt widersprechen, solange diese Erhebung nicht zugleich transparent ist, also den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, über eine Internetseite des zuständigen Amtes informiert zu werden. Und zu diesen Punkten ein paar Vorschläge: Der eine große Kritikpunkt ist aus datenschutzrechtlicher Sicht die Möglichkeit genau diesen Datenabgleichs mit dem Bestehenden. Die darin liegende Verlockung durch die Inhaber der bereits bestehenden

Datensammlung, die Chance des Datenabgleichs für die Bereinigung des eigenen Datenbestandes zu nutzen, ist sehr groß. Diese Versuchung versucht der Gesetzgeber durch Rückwirkungsverbote oder Rückmeldungsverbote zu umgehen. Gleichwohl, das sagte Frau Dr. Bechtold sehr schön treffend, diese Rückmeldung ist das konstituierende Element. Der Datenabgleich ist das, worum es geht. Das heißt, ohne ein solche Rückwirkung wäre es wesentlich schöner, dass es ohne dem so vielleicht nicht geht, ist auch einzusehen. Gleichwohl und gerade deshalb, denke ich, muss man sich mehr Gedanken darüber machen. Wie kann der Gesetzgeber verhindern, dass eine solche Rückmeldung sozusagen auch zur Rückwirkung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger führt? Das wäre bspw. durch eine Möglichkeit, wie sie im Referentenentwurf vorgeschlagen war, nämlich im Zusammenhang mit dem Zensus die entsprechende Bußgeldregelung auszusetzen, also sprich, bei Korrekturen, die dazu auch führen, Einzeldaten zu korrigieren, die Betroffenen von einer Bußgeldzahlung freizustellen. Das ist sicherlich auf Bundebene noch relativ einfach zu machen. Ich sage nur, ich kenne meine Meldebehörden. Das Melderecht, Frau Dr. Bechtold hat es so schön gesagt, wird sehr unterschiedlich wahrgenommen und sehr unterschiedlich durchgesetzt in den einzelnen Ländern. Und die Bußgeldtatbestände des Melderechtes sind da verlockend. Deshalb meine Vorschläge, hier entsprechend tätig zu werden und zumindest die Information an die Betroffenen in all den Fällen sicherzustellen, in denen die Betroffenen selbst nichts erfahren, weil sie also selbst nicht beteiligt werden. Hier greife ich auch einen Vorschlag des Bundesrates auf, den er gemacht hat im Zusammenhang mit einer von ihm vorgesehen anderen Regelung, der Auskunft aus den Sonderbereichen. Hier ist also eine Information der Betroffenen, also derjenigen, um deren Daten es geht, von der Datenerhebung sicherzustellen. Es ist gesetzlich klar zu stellen, dass, wenn personenbezogene Daten durch Auskunftspflichtige mitgeteilt werden, die selbst nicht betroffen sind, die Betroffenen zu unterrichten sind, um überhaupt die Möglichkeit zu eröffnen, seine oder ihre Rechte dann wahrzunehmen. Der dritte Punkt ist die Formulierung im Gesetz, zu Artikel 1 § 20 Abs. 2, der Weg der Datenübermittlung. Hier ist der Stand der Technik vorgesehen. Stand der Technik sind Verschlüsselungs- und Signaturverfahren. Die Gesetzesformulierung kann zu der Schlussfolgerung führen, dass diese nur dann angewendet werden müssen, wenn über öffentliche Netze kommuniziert wird. Hier sagen wir nur aus unserer Erfahrung, dass auch für Landesdatennetze hier eine gesetzliche Regelung wünschenswert wäre, dass auch innerhalb von Landesnetzen nach dem „OSCI-Standard“ zu verschlüsseln wäre. Insbesondere vor dem Hintergrund, das sagte Herr Berres auch schon, der enormen technischen Herausforderungen des Verfahrens ist aus unserer Sicht der Stand der Technik auch hier klar festzusetzen. Und zum letzten Punkt, darüber wurde auch schon gesprochen, auch in den sogenannten Sonderbereichen eine anonyme Erhebung zur ermöglichen. Ich glaube, darauf werden aber noch andere Sachverständige kompetenter zurückkommen. Letztendlich will ich nur noch einmal den ersten Punkt hervorheben, die Die Erhebung des Datums der Religion. Es ist aus unserer Sicht jedenfalls zu begrüßen, dass die Bundesregierung dem Antrag des Bundesrates nicht Folge geleistet hat, also auch hier in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht hat, dass es aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich ist. Ich hoffe auch, dass es bei dem Stand bleibt. Schönen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Das Wort hat Herr Sachverständiger Rückert für die Evangelische Kirche in Deutschland.

SV **Detlef Rückert** (Evangelische Kirche Deutschland, Berlin): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich möchte zu dem zuletzt angesprochenen Punkt, der noch gar nicht im Gesetzentwurf ist, mich gerne äußern, und zwar zur Frage der Erhebung des Religionsmerkmals. Wir haben die Situation, dass bei den bisherigen Volkszählungen in der Bundesrepublik Deutschland dieses mit erhoben wurde, das war 1950, 1961, 1971 und 1987 der Fall. Und die Kirchen treten dafür ein, dass beim Zensus 2011 nicht auch im Hinblick auf dieses Erhebungsmerkmal ein Methodenwechsel erfolgt. Sowohl die Evangelische als auch die Katholische Kirche wenden sich nachdrücklich dagegen, dass das Religionsmerkmal bei dem bevorstehenden Zensus unberücksichtigt bleibt. Auch bei der letzten Volkszählung hatte die Bundesregierung im Gesetzentwurf die Erhebung vorgesehen, im Innenausschuss haben damals die Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP die Notwendigkeit der Erhebung bekräftigt und damals zum staatlichen Interesse Folgendes ausgeführt: „Die Erhebung dieses Merkmals sei unter anderem im Hinblick darauf wichtig, dass die Kirchen in Übereinstimmung mit den staatlichen Institutionen eine Fülle von Aufgaben vor allem im sozialen Bereich wahrnehmen, die ansonsten vom Land oder den Kommunen wahrgenommen werden müssen. Im Hinblick auf die Kirchensteuer sei dieses Merkmal etwa wichtig für das Einkommensteuerrecht. Ferner habe die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft Bedeutung etwa für die Zuweisung von Religionslehrern und die Festlegung religiöser Feiertage in einigen Bundesländern, die von der regionalen Zusammensetzung der Bevölkerung und ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft abhängig seien. Auch für einige Schulgesetze seien diese Feststellungen von Bedeutung. Darüber hinaus ermöglichen diese Feststellungen im Zusammenhang mit anderen Zählungsmerkmalen Untersuchungen über den Einfluss der Religionszugehörigkeit auf demographische, wirtschaftliche und soziale Tatbestände. Außerdem sei es von einem gewissen allgemeinen Interesse zu wissen, wie die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung sei“. So damals die Meinung der genannten Fraktionen. Und bezogen auf den jetzt vorgesehenen registergestützten Zensus bedeutet dies, dass das Religionsmerkmal bei der Auswertung der Melderegister berücksichtigt und auch bei der Haushaltebefragung verbindlich erfragt werden muss. Die Auskunftspflicht, die in § 18 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehen ist, würde sich dann auch auf diese Frage beziehen. Zur Melderegisterauswertung: Diese ist von Bedeutung, um für eine allerdings begrenzte aber wichtige Zahl von Strukturdaten zuverlässige Angaben auch auf der örtlichen Ebene zu erhalten. Die ausgewerteten Raumgrößen bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis erlauben nämlich keine zuverlässigen Aussagen bezüglich kleiner Raumeinheiten. Die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis enthält eine Reihe von Strukturdaten in sozioökonomischer Hinsicht, die in den Melderegistern gerade nicht enthalten sind, und mit den Religionsmerkmalen in Verbindung gebracht werden können. Sie liefert so wichtige Informationen auch für sozioökonomische Betrachtung. Dies ist auch, wie der Gesetzgeber bereits 1985 bekräftigt hat, von Bedeutung im

Hinblick auf die Aufgaben der Kirchen in sozialen Bereichen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil 1983 festgestellt, dass die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Angabe über rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht gegen das Grundrecht auf Bekenntnisfreiheit verstößt. Es hat weiter ausgeführt, dass die sogenannte negative Bekenntnisfreiheit durch den Vorbehalt des Artikel 136 Abs. 3 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung eingeschränkt wird, der den Behörden gestattet, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, wenn davon Rechte oder Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Die Beweggründe, die den Staat bisher veranlasst haben, das Religionsmerkmal zu erheben, bestehen fort. Und die Rechtslage hat sich insoweit seit 1987 auch nicht verändert. Aus Sicht der Kirchen besteht deshalb kein Anlass, bei dem anstehenden ersten gesamtdeutschen Zensus auf die Erhebung zu verzichten und in dieser Hinsicht die bundesdeutsche Tradition zu verlassen und an die Praxis der Volkszählung in der ehemaligen DDR anzuknüpfen. Auch die Tatsache, dass die Bedeutung der religiösen Bindung für gesellschaftliche Prozesse und das Zusammenleben der Menschen in einer offenen Gesellschaft in letzter Zeit verstärkt diskutiert wird, spricht aus unserer Sicht für die Erhebung. Ich nenne bloß das Stichwort „Volksentscheid über den Religionsunterricht“ am nächsten Sonntag hier in Berlin, wo diese Fragen jetzt sehr in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Der Einwand, dass die Kirchen mit den Daten aus dem Meldewesen einen Überblick über ihren Mitgliederbestand haben, berücksichtigt nicht, dass diese nicht in Beziehung zu den Strukturdaten der Gesamtbevölkerung gesetzt werden können. Und außerdem ist es so, dass sich Ungenauigkeiten im Meldewesen auch automatisch auf den Bestand der kirchlichen Meldedaten übertragen. Der Zensus 2011 bietet die Möglichkeit, auch im Hinblick auf die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung wieder zu einem belastbaren Zahlenmaterial zu kommen. Er sollte deshalb nicht ohne diese Erhebung sowohl bei der Auswertung der Melderegister als auch bei der Haushaltstichprobe durchgeführt werden. Dankeschön.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Sachverständiger. Das Wort hat Herr Peter Schaar, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

SV **Peter Schaar** (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit): Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete. Ich habe eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, auf die ich bei dieser Gelegenheit hinweisen möchte. Im Hinblick auf die grundlegende Einschätzung des Vorhabens denke ich, dass die Bundesregierung hier die wesentlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Volkszählungsurteil von 1983 beachtet hat. Das gilt insbesondere auch für die Gewährleistung des Trennungsgebots zwischen Statistik und Verwaltung, obwohl die registergestützte Zählung darauf basiert, dass die Daten, die im Wesentlichen herangezogen werden, aus der Verwaltung stammen. Deshalb kommt der Verhinderung des Rückflusses dieser Daten in die Verwaltung besondere Bedeutung zu. Ich denke, dass hier die rechtlichen Vorkehrungen getroffen worden sind, die einen solchen Rückfluss

ausschließen. Es ist an keiner Stelle vorgesehen, diese Daten personenbezogen wieder miteinander zu verknüpfen, auch wenn natürlich die Ergebnisse für die Verwaltungspraxis bedeutsam sind, das ist aber dann kein Datenschutzproblem. Wichtig ist mir allerdings, dass es auch jetzt im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht zu Verschlechterungen kommt, die diese Einschätzung möglicherweise widerlegen. Ich denke hier insbesondere an die Frage: Wie genau werden die Erhebungsdaten, was die Adressen anbelangt, gespeichert? Hier sieht der Gesetzentwurf – anders als das Zensusvorbereitungsgesetz keine Georeferenzierung vor, die bis auf die Adressebene geht. Ich begrüße dies ausdrücklich. Allerdings habe ich beim Durchlesen von Stellungnahmen festgestellt, dass zumindest von zwei Sachverständigen eine adressgenaue Erfassung der Daten gefordert wird. Ich halte dies verfassungsrechtlich nicht für vertretbar. Und zwar weder in der Form, dass diese Daten als Hilfsmerkmale dauerhaft gespeichert werden, noch dass man hier aus dem Hilfsmerkmal Adresse ein Erhebungsmerkmal macht, wie das in einer anderen Stellungnahme vorgeschlagen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil sehr deutlich gesagt, dass einer möglichst frühzeitigen Anonymisierung der Daten besondere Bedeutung zukommt und dass sich bestimmte Merkmale für eine unzulässige Deanonymisierung besonders eignen. Das Bundesverfassungsgericht nennt hier insbesondere Name, Kennnummer, Zählerliste und ausdrücklich auch die Anschrift. Dementsprechend plädiere ich doch sehr stark dafür, dass es dabei bleibt – wie von der Bundesregierung vorgesehen – auf eine adressscharfe dauerhafte Speicherung der Daten zu verzichten. In einem Punkt allerdings sehe ich noch erheblichen Nachbesserungsbedarf: Das ist der auch von Herrn Neumann angesprochene Bereich der „Erhebung in besonderen Einrichtungen“. Auch dieses Thema ist nicht neu, sondern hat auch schon bei der Volkszählung 1987 und auch im Volkszählungsurteil 1983 eine Rolle gespielt. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erhebung von Einzelangaben in bestimmten Bereichen eine soziale Abstempelung zur Folge haben könnte, etwa als Drogensüchtiger, Vorbestrafter, Geisteskranker oder Asozialer. Und dementsprechend plädiert es sehr für eine anonyme Erhebung in diesem Bereich – anders als es im Volkszählungsgesetz 1983 vorgesehen war. Dementsprechend enthält das Volkszählungsgesetz 1987 das Gebot, abweichend von der sonstigen Erhebung, keine personenbezogenen Daten zu erheben. Wenn ich die im dem vorliegenden Gesetz gewählte Konstruktion richtig verstehe, dann sollen hier doch sehr detaillierte Angaben der Personen in den Sonderbereichen erhoben werden. Und zwar auch im Hinblick darauf, dass diese Daten dann verknüpft werden mit Daten aus den Melderegistern der Heimatgemeinden. Das Bundesverfassungsgericht spricht in dem Zusammenhang auch die Differenzierung nach Heimpersonal und Insassen an. Auch das wird praktisch in dem jetzigen Gesetzgebungsvorhaben wieder auf den Tisch gepackt, denn durch die Verknüpfung der Melderegisterangaben, in denen die Heimatadresse vorhanden ist, und der Daten aus den Berufsregistern der Bundesagentur für Arbeit oder den entsprechenden Registern des öffentlichen Dienstes, wird deutlich, ob es bei einer Person, die sich in einer bestimmten Einrichtung aufhält, um einen Insassen oder um Personal handelt. Dementsprechend habe ich hier auch gravierende verfassungsrechtliche Bedenken und bitte doch darum, diese sehr ernst zu nehmen, auch im Hinblick auf das Risiko, das man eingeht im Hinblick auf eine

verfassungsgerichtliche Überprüfung des Vorhabens. Im Hinblick auf die Religionszugehörigkeit sehe ich, wie die Bundesregierung, keine Notwendigkeit, den Erhebungskatalog auszuweiten. Gleichwohl würde ich diese Position nicht verfassungsrechtlich begründen. Das Bundesverfassungsgericht hat hier sehr ausdrücklich auch in seiner Stellungnahme zum Volkszählungsgesetz 1983 darauf hingewiesen, dass jedenfalls verfassungsrechtliche Bedenken nicht ins Feld geführt werden können. Es gibt aber durchaus gute fachliche Gründe, die dagegen sprechen. Es ist also fachlich zu begründen, weshalb man, wie die Bundesregierung das hier vorsieht, auf eine Erhebung dieses Merkmals verzichtet. Datenverzicht ist generell auch eine Maßnahme, die zum Vertrauen der Bürgerinnen und des Bürgers in die staatliche Datenverarbeitung beiträgt. Insofern würde ich es sehr begrüßen, wenn es dabei bliebe. Lassen sie mich auf ein Thema eingehen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Ganz kurz bitte, Herr Schaar.

SV **Peter Schaar**: Ganz schnell, nur ein letztes Thema, das ist die Frage: Verschlüsselung? Hier sehe ich auch die Notwendigkeit, nicht nur bei allgemein zugänglichen Netzen eine Verschlüsselung vorzusehen, sondern generell. Technisch ist das ohne weiteres machbar. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Das Wort hat Prof. Dr. Wagner vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung.

SV **Prof. Dr. Gert G. Wagner** (Vorsitzender des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten, Berlin): Ich bitte um Entschuldigung: ich bin hauptberuflich Professor an der TU Berlin und spreche ich hier aber als Vorsitzender der Zensuskommission und als Vorsitzender des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten. Mit dem DIW habe ich nur insofern etwas zu tun, weil dort eine Längsschnittstudie ansässig ist, die ich leite. Ich spreche aber heute ausdrücklich nicht für das DIW Berlin.

Vors. **Sebastian Edathy**: Das wird so festgehalten.

SV **Prof. Dr. Gert G. Wagner**: Herr Vorsitzender, verehrte Damen, meine Herren. Ich habe auch eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, auf die ich verweise. Darin wird auch auf eine Stellungnahme der Zensuskommission zum Merkmalskatalog vom 22. Januar 2009 verwiesen, die auch im Internet zugänglich ist.

Für die Zensuskommission möchte ich erst einmal unterstreichen, dass wir es für vorbildlich halten, wie die Bundesregierung in diesem Gesetzgebungsverfahren mit den Vorschlägen der Kommission umgegangen ist, die in der Gesetzesbegründung ausführlich dokumentiert und kommentiert werden. Das ist natürlich eine andere Dimension als die, dass dann den Vorschlägen nicht gefolgt wurde, aber dafür sind eine Regierung und der Gesetzgeber ja da, dass sie nicht allen guten Ratschlägen folgen. Ich unterstreiche deswegen noch einmal ausdrücklich, dass die Dokumentation

vorbildlich ist und für andere Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Statistik einen Vorbildcharakter haben kann.

Die Zensuskommission hatte etwa zehn Merkmale zusätzlich vorgeschlagen. Da diese dokumentiert sind, will ich jetzt im Einzelnen nicht auf alle eingehen. Ich will nur zu zwei bzw. drei Merkmalen Anmerkungen machen: Die adressgenaue Georeferenzierung gehört nicht zu den Merkmalen, die die Zensuskommission vorgeschlagen hat. Aus Sicht der Wissenschaft ist eine adressgenaue Georeferenzierung nicht notwendig. Eine Georeferenzierung ist natürlich sinnvoll, aber sie muss nicht adressgenau sein. Die Zensuskommission hat auch nicht das bereits mehrmals angesprochene Merkmal Religionszugehörigkeit in ihren Katalog von zusätzlich aufzunehmenden Merkmalen aufgenommen. Ich will kurz begründen, warum das der Fall war, da hier bereits mehrfach für das Religionsmerkmal gesprochen wurde. An der Stelle muss mir eine persönliche Anmerkung erlaubt sein. Ich bin in der EKD als Vorsitzender der Kammer für Soziale Ordnung engagiert, spreche hier aber ausdrücklich nicht für die Sozialkammer. Ich möchte aber auch betonen, dass ich in der Zensuskommission nicht etwa überstimmt worden wäre, sondern dass der Nichtvorschlag zum Merkmal Religionszugehörigkeit in der Zensuskommission mit meiner ausdrücklichen Billigung erfolgt ist. Ich will das hier kurz begründen.

Zum einen ist nicht erkennbar, wie das Merkmal Religionszugehörigkeit, das alle zehn Jahre erhoben wird, Planungszwecken in einer sachgerechten Art und Weise dienen kann. Wenn man planen will, dann wäre bspw. der Mikrozensus oder eine in deutlich kürzeren Abständen erhobene Erhebung viel sinnvoller. Auch der Hinweis, dass Daten eines Zensus helfen würden, sich bei der Volksabstimmung nächste Woche hier in Berlin für oder gegen Religionsunterricht zu entscheiden, wie wir eben gehört haben, kann ich persönlich als Staatsbürger nur schwer nachvollziehen. Mir würde es jedenfalls nicht helfen, wenn ich wüsste, wie die Religionszugehörigkeit sich im Jahr 2000 verteilt hat. Aus Sicht der Zensuskommission gravierender ist das Problem, wie das Merkmal „Religionszugehörigkeit“ überhaupt erhoben werden sollte. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Religionsgemeinschaften würden in den Fragebogen hineinkommen? Es kann ja nicht angehen, dass es nur die großen christlichen Kirchen sind, die auf dem Fragebogen erscheinen, sondern, wenn man das konsequent macht, müssten auch andere Religionsgemeinschaften in dem Fragebogen erscheinen und nicht nur unter der Kategorie „Sonstiges“ versteckt werden. Die Frage ist: Wo ist die Grenze? Sollen 10, 15, oder 25 Vorgaben im Fragebogen gemacht werden? Nur zwei Vorgaben für evangelisch und römisch-katholisch können offensichtlich nicht ausreichen. Und aus diesen Überlegungen heraus schlägt die Zensuskommission vor, den Zensus besser zu nutzen, um den Migrationshintergrund und die im Haushalt gesprochene Sprache zu erheben. Das sind Merkmale, die wahrscheinlich für Planungszwecke und für gesellschaftliche Erkenntnisse deutlich aussagekräftiger sind als das Merkmal Religionszugehörigkeit – in welcher Ausformung auch immer. Die Zensuskommission weist ausdrücklich darauf hin, dass der jetzige Minimalkatalog, der erhoben werden soll, sachlich durchaus hinnehmbar ist. Aber nur dann, wenn, wie die Bundesregierung selbst in der Gesetzesbegründung hier ausführt, der Mikrozensus die

entsprechenden Merkmale erhebt und der Mikrozensus auch nicht abgeschafft wird. Mit anderen Worten: Eine Volkszählung kann sparsam sein, wenn die Haushaltsstatistik in der Bundesrepublik Deutschland so gut bleibt wie sie ist und möglichst noch ausgebaut wird.

Noch vier Anmerkungen, hauptsächlich für das Protokoll. Diese Anmerkungen sind sachlich freilich gravierend! Wie auch in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, besteht nach wie vor eine Unsicherheit bei der Interpretation des § 16 des Bundesstatistikgesetzes, der die Zugänglichkeit von Statistikdaten für Forschungszwecke regelt. Wir bitten hier – auch im Interesse der Qualitätssicherung künftiger Zensen, die nur auch durch Forschung mit dem Zensus-Datenmaterial gesichert werden kann – möglichst schnell Interpretationsklarheit zu erreichen und ggf. Schritte zu unternehmen, um in rechtlich und datenschutzmäßig einwandfreier Art und Weise den Zugang der unabhängigen Forschung zu den vollständigen Zensusdaten zu gewährleisten.

Zur Frage der Erhebung bei Sonderanschriften spielen hier offensichtlich ganz unterschiedliche Gesichtspunkte eine Rolle. Ich möchte Herrn Schaar ausdrücklich zustimmen, dass dieser Bereich noch im Detail geklärt werden sollte. Ich will nur für die Zensuskommission nur anmerken, dass es nicht nur datenschutzrechtliche Fragen sind, die zu klären sind, oder Grundgesetzfragen, sondern auch ganz praktische Fragen der Erhebung in diesem Bereich. Da gibt es, glaube ich, kein Falsch oder Richtig, sondern alle Beteiligten sollten sich, meines Erachtens, zusammensetzen, um möglichst schnell im Detail eine praktikable Lösung zu finden. Es ist jetzt vorgesehen, anhand der Vorgaben der EU, dass der Begriff der Wohnung anders definiert wird als in der Vergangenheit. Die Zensuskommission hält das für unklug und würde darum bitten, dass „Wohnungen“ und „Wohnungen im engeren Sinne“ differenziert werden können, um die Anschlussfähigkeit an alte Statistiken herzustellen. Und schließlich als vierter Punkt: Die Haushaltstichprobe sollte aus Sicht der Zensuskommission so gestaltet sein, dass für Großstädte und Gemeindeverbände hinreichend aussagekräftige Ergebnisse vorgelegt werden können. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Abschließend hat das Wort der Sachverständige Prof. Dr. Ziekow von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer:

SV **Prof. Dr. Jan Ziekow** (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer): Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten. Ein solches Großprojekt, wie es der Zensus 2011 darstellt, wirft natürlich eine Fülle von Fragen auf. Ich werde mich bemühen, mich auf Punkte zu konzentrieren, die von Herrn Berres und teilweise auch von Herrn Wagner angesprochen worden sind, und sie einer juristischen Betrachtung zuführen. Dabei handelt es sich um Grundsatzfragen, die im Bund- Länderverhältnis wurzeln, Folgeerscheinungen der Förderalismusreform. Erster Punkt ist die Regelung des Verfahrens durch den Bund, ohne dass den Ländern eine Abweichungsmöglichkeit eröffnet wird. Interessant dabei ist, dass die Länder hier möchten, dass der Bund ohne Abweichungsmöglichkeit regelt, der Bund es

aber nicht möchte. Die Voraussetzungen, die das Grundgesetz für eine solche abweichungsfeste Regelung seitens des Bundes vorsieht, sind recht eindeutig erfüllt. Wenn man sich vor Augen führt, wofür die Zensusdaten gerade auch im föderalen Verhältnis Grundlage sein sollen, bspw. auch für Finanzausgleichssysteme sowohl zwischen Bund und Ländern als auch der Länder untereinander, dann ist schnell einsichtig, dass solche weitreichenden Folgen für die Finanzströme an die Daten nur geknüpft werden können, wenn belastbare Gleichheit im Verfahren der Erhebung gewährleistet ist. Sonst werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen verfehlt. Deshalb kann der Bund abweichungsfest regeln. Das ist aber nur die eine Seite. Andere Frage: Muss er abweichungsfest regeln? Das eine führt noch nicht automatisch zum anderen. Auch dann, wenn die Voraussetzungen des Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 des Grundgesetzes erfüllt sind, steht dem Bund immer noch ein Regelungsermessen zu, ob er Abweichungsfestigkeit anordnen will oder nicht. Sie werden dazu weder in der Judikatur noch im Schrifttum viel finden. Wenn man sich auf die allgemeinen Grundsätze besinnt, gilt: Eine Ermessungsentscheidung setzt zunächst einmal voraus, dass alle einschlägigen Gesichtspunkte in die Entscheidung eingestellt werden, die für eine Abweichungsfestigkeit sprechen, und entsprechend gewichtet werden wie die gegen eine abweichungsfeste Verfahrensregelung seitens des Bundes sprechenden. Ich weiß natürlich, dass nicht alles in den Gesetzentwürfen steht, was in großen Bundesministerien erwogen wird. Deshalb sage ich bewusst: Das, was jetzt an Erwägungen aus der Entwurfsbegründung erkennbar ist, seitens des Bundes auf eine abweichungsfeste Verfahrensregelung verzichten zu wollen, reicht nicht aus, um eine sachgerechte Ermessenausübung zu begründen. Sofern es noch weitere Erwägungen gibt, sollten sie offen gelegt werden. Dann kann man damit Zweifel ausräumen.

Zweiter Punkt: Festlegung des Stichprobendesigns. Hier stehen nach meiner Kenntnis die bereits mehrfach angesprochenen Ergebnisse eines Forschungsprojektes aus. Ich habe noch nicht so ganz verstanden, warum die Bundesregierung sich eigentlich dagegen sperrt, die für solche Fälle vorgesehene verfassungsrechtliche Konstruktion über eine Verordnungsermächtigung zu gehen. Die befürchtete Verzögerung sehe ich nicht – vor allen Dingen dann nicht, wenn man sich vor Augen führt, dass ein solches Forschungsprojekt Ergebnisse erzeugen könnte, die tatsächlich Anlass zu einer signifikanten Änderung des Designs geben könnten. Bei der derzeitigen Konstruktion wäre dann sogar eine Änderung des Stichprobendesigns im Gesetz erforderlich. Die Regelung durch Verordnung ist daher weder die langsamere noch die irgendwie in einer Weise hemmendere Lösung, sondern die flexible, die für solche Fälle von der Verfassung im Artikel 80 vorgesehen ist und vom Bundesverfassungsgericht gerade für solche Fälle empfohlen wird, wo noch wesentliche Methodenfragen zu beantworten sind.

Dritter Punkt: Berücksichtigung besonderer Strukturen in den Ländern: In Rheinland-Pfalz ist die Struktur Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden, in Berlin die Notwendigkeit, an eine bezirksscharfe Datenerfassung bestimmte Folgerungen zu knüpfen, zu beachten. Es sollte ohnehin verfassungsrechtliches „Nobile officium“ des Bundes sein, auf solche Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus handelt

es sich um eine verfassungsrechtliche Pflicht des Bundes, geht es hier doch nicht um irgendwelche Nebensächlichkeiten, sondern darum, dass die Länder mit sehr tiefenscharfen Daten längerfristig arbeiten können.

Fazit: Die von mir genannten Punkte sind nach meiner Einschätzung relativ einfach zu beseitigen, bergen aber beträchtlichen föderalistischen Sprengstoff. Das sollte eigentlich ausräumbar sein. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Wir sind damit am Ende der Eingangsstatements angelangt und kommen jetzt zur Befragung der Sachverständigen durch die Kolleginnen und Kollegen. Das Fragerecht hat zunächst die Unionsfraktion, das Wort hat die Kollegin Dr. Kristina Köhler.

BE **Dr. Kristina Köhler** (Wiesbaden) (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Meine Fragen gehen an Herrn Rückert zunächst und dann an Herrn Prof. Dr. Wagner. Herr Rückert, der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Merkmal Religion ausgesprochen wichtig, zumal wir es auch immer dabei hatten. Da wissen Sie auch, dass Sie bei Vielen auf Sympathie stoßen. Was ich aber immer noch nicht so 100%ig nachvollziehen kann, ist die Notwendigkeit, dass Sie auch möchten, dass Religion im Registerabgleich auch mit übermittelt wird. Sie sagten eben, es geht darum, dass man hier quasi auch eine sozioökonomische Komponente mit betrachten kann. Das leuchtet mir insofern nicht ein, weil Sie ihre sozioökonomische Betrachtung auch machen können, wenn Sie es in der Stichprobe haben. Also auch da können Sie sich angucken: Schulbildung, Einkommen, Kinderzahl etc. Warum brauchen Sie das auch noch einmal im Register, zumal Sie ja doch zumindest, wenn ich es nicht falsch verstehe, über die Kirchensteuer schon wissen, wer in ihrer jeweiligen Gemeinde Kirchensteuer zahlt. Wenn Sie mir das noch einmal erklären könnten, warum auch im Register.

Und meine Frage an Prof. Dr. Wagner: Sie hatten, wie ich finde, teilweise ausgesprochen interessante Merkmale auch noch genannt von der Zensuskommission, die Sie eigentlich gerne noch dabei hätten. Und da hat einem schon bei dem einen oder anderen Merkmal auch das Herz geblutet, wenn das nicht erhoben wird. Was mich jetzt besonders interessieren würde, wäre das Merkmal Migrationshintergrund. Wie würden Sie es erheben? Würden Sie sagen, wenn man in diesem einen Merkmal von 79 runter geht, wir haben das schon hinreichend erhoben oder würden Sie sagen, man muss auch auf die Eltern-Generation zurückgehen, um quasi sozialwissenschaftlich korrekt den Migrationshintergrund abbilden zu können. Das ist die erste Frage, die zweite und letzte Frage ist das Stichprobendesign: Mir leuchtet es schon ein, dass es problematisch ist, sowohl die Stichprobengröße festzuzurren als auch den Standardfehler. Das sind ja quasi die zwei Stellschrauben, die man hat, aber andererseits ist das Stichprobendesign ja noch in einem Forschungsprojekt ausgelagert. Also wie beurteilen Sie, dass quasi beide Stellgrößen schon festgezogen sind, bevor wir überhaupt wissen, wie die Stichprobe genau läuft, denn das ist ja echte statistische Pionierarbeit, die da geleistet wird.

Vors. **Sebastian Edathy**: Zur Beantwortung zunächst Herr Rückert, bitte.

SV Detlef Rückert: Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Zu der Frage der Auswertung der Register. Das ist für die Kirchen in besonderer Weise wichtig, weil wir davon ausgehen, dass diese Daten jetzt, wie für den anderen Abgleich auch, ertüchtigt werden und dass wir dann im Hinblick auf die Religionszugehörigkeit hier mit einer genaueren Übermittlung in den Bereich der Statistik rechnen können, sodass also diese demographischen Daten dann auch im Hinblick auf die Religionsgemeinschaften ausgewertet werden können. Ich möchte aber bei der Gelegenheit noch einmal klar stellen, dass die Kirchen hier nicht nur gewissermaßen „pro domo“ für die beiden großen Kirchen sprechen, sondern dass es bei den zurückliegenden Volksbefragungen so war, dass auch andere Religionsgemeinschaften mit erfasst wurden, also die jüdische Kultusgemeinde wurde mit erfasst, Freikirchen wurden mit erfasst. Es war immer nur die Frage: Hat diese Personenvereinigung den Status einer Religionsgemeinschaft? Das war der entscheidende Punkt. Und da kommen wir dann auch wieder zu einer Frage, die Herr Prof. Dr. Wagner angesprochen hat. Natürlich ist die Frage unerheblich, wie ich mich entscheide beim Volksentscheid am nächsten Sonntag. Ich habe das auch nur gesagt, um zu verdeutlichen, dass die Fragestellung in der Öffentlichkeit virulent ist, aber ich möchte auf einen anderen Rechtsstreit ganz kurz, wenn ich das darf, eingehen. In Nordrhein-Westfalen, wo es darum geht, dass eine oder zwei islamische Vereine sich einklagen wollen, um Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen zu erteilen. Das Ganze ist vom Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesen worden an das Oberverwaltungsgericht in Düsseldorf. Es geht um die Frage: Sind das Religionsgemeinschaften? Und wenn die bejaht wird, dann ist das für das Land natürlich interessant zu wissen, was kommt denn da auf uns zu. Also das wollte ich nur noch einmal sagen. Wir gehen davon aus, wenn im Melderegister die Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaft mit erfasst ist, was in den Ländern der Fall ist, und diese Register ertüchtigt werden. In Berlin ist z.B. die Situation so, dass man davon ausgeht, dass ungefähr 10% der Personen, die in den Melderegistern sind, gar nicht unter der Adresse zu finden sind, wo sie gemeldet sind. Wenn das bereinigt wird und ein besserer Austausch stattfinden kann, dann ist das für die Erhebung sehr wichtig.

Vors. **Sebastian Edathy:** Herr Prof. Dr. Wagner, bitte.

SV Prof. Dr. Gert G. Wagner: Wenn mir zu der letzten Stellungnahme eine kurze Bemerkung erlaubt ist. Die Melderegister werden ausdrücklich nicht ertüchtigt aufgrund der Volkszählung, sondern genau das ist ja ausgeschlossen. Ich kann auch nicht ganz erkennen, wie Religionsgemeinschaften, die nicht den Status der christlichen Kirchen haben, in Melderegistern zu finden sind bzw. künftig zu finden sein werden. Und im Hinblick auf die Haushaltsstichprobe möchte ich noch einmal unterstreichen: In der Praxis und bei der politischen Gestaltung dieses Haushaltsfragebogens wird es ausgesprochen schwierig sein zu entscheiden, welche Religionsgemeinschaften in diesem Haushaltsfragebogen explizit genannt werden oder nicht. Das fällt, um im Bild zu bleiben, nicht vom Himmel. Ich möchte den Gesetzgeber vorsorglich darauf hinweisen, dass dies eine ausgesprochen hitzige Diskussion werden kann, wie die

Religions-Merkmale, die vorgegeben werden, aussehen oder nicht. Aber nun zur eigentlichen Frage, die an mich gerichtet wurde.

Da es bislang wenige Großstatistiken zum Migrationshintergrund gibt, wäre selbst nur eine Minimalfrage im Zensus sinnvoll. Aber aus wissenschaftlicher Sicht und wahrscheinlich aus gesellschaftspolitischer Sicht ist in der Tat angezeigt, dass über eine Minimalerhebung hinausgegangen wird und auch auf die Eltern-Generation abgestellt wird. Zur Gestaltung der Stichprobe ist die Vermutung völlig richtig, dass man, solange das Ergebnis des Forschungsprojektes zum Stichprobenfehler noch nicht vorliegt, nicht gleichzeitig den Stichprobenfehler und die Stichprobengröße im Gesetz exakt festschreiben kann. Die Zensuskommission kann dem Gesetzgeber nur raten, im Gesetz die Stichprobengröße möglichst flexibel mit einem möglichst großen Spielraum festzuschreiben, denn am Ende kommt es ja auf den Stichprobenfehler an und nicht auf die Stichprobengröße.

Vors. **Sebastian Edathy**: Für die FDP-Fraktion hat das Wort Frau Piltz.

BE Gisela Piltz (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch an Sie, meine Damen und Herren. Eigentlich haben Sie die meisten Fragen, die ich hatte, schon wunderbar beantwortet. Das ist ganz selten bei einer Anhörung. Meinen Respekt dafür. Aber es gibt noch so ein paar Themen, die für uns auch immer wichtig waren, die auch schon im Rahmen des Zensusvorbereitungsgesetzes für uns Thema waren. Eines hat Herr Prof. Dr. Ziekow schon angesprochen, die Frage mit dem abweichungsfesten Verfahren im Gesetz. Und das war für uns auch ein Thema in unserem Entschließungsantrag damals. Deshalb noch einmal meine Frage, wenn Sie da noch Beispiele ergänzen könnten, Herr Prof. Dr. Ziekow oder auch Herr Berres, warum das so wichtig ist. Also ich kenne immer dieses Beispiel mit der Einwohnerzahl. Gibt es da noch andere Möglichkeiten, noch andere Beispiele? Soweit wir das wissen ist das ein entscheidender Punkt. Da denke ich, wäre es doch klug, wenn wir noch eine Einigung bekommen könnten, vielleicht wäre da noch einmal eine Vertiefung dieser Problematik für uns ganz sinnvoll. Ich habe noch weitere Fragen an Herrn Berres. Es geht darum, dass ich noch einmal wissen möchte, warum es erforderlich ist, Stadtteile von mehr 200.000 Einwohner und ebenso auch die Gemeindeverbände von Rheinland-Pfalz mit aufzunehmen, um regional differenzierte Informationen zu gewinnen. Und welche Konsequenzen zu befürchten wären, wenn das nicht so ist. Ansonsten bin ich eigentlich jemand, der am liebsten auf die Datenerhebung ganz verzichten würde, in weiten Bereichen jedenfalls, wenn es um Datenschutz geht. Normalerweise ist es der beste Datenschutz, wenn man gar keine Daten erhebt. Und so gesehen wird meine Frage ein bisschen merkwürdig für Sie klingen, wer sonst mich so erlebt. Meine Frage noch einmal an Herrn Berres und eben auch noch einmal an Herrn Schaar, der sich auch schon dazu geäußert hat, ob man die Daten länger als zwei Jahre in den abgeschotteten Statistikstellen adressscharf aufbewahrt? Wenn ich das richtig verstanden habe, macht es relativ wenig Sinn, wenn man sie nach zwei Jahren löscht. Dann ist die Frage, welche Befürchtungen haben Sie auf der einen fachlichen Seite und auf der anderen Seite eben meine Frage – vielleicht der Teil an Herrn Berres und der

Teil an Herrn Schaar –, ob aus Ihrer Sicht man es so regeln kann, dass das eben den hohen Anforderung des Datenschutzes, die wir hier selbstverständlich einfordern, dann auch gerecht wird. Völliger Unsinn wäre, wenn wir jetzt Daten erheben, sie zwei Jahre aufheben und man in den zwei Jahren gar nichts damit anfangen kann, sondern erst danach. Dann könnten wir auch auf die Daten verzichten. Und da muss man irgendwann konsequent sein und sagen: „Entweder wir haben die Daten und wir brauchen sie länger, dann müssen wir sie länger aufbewahren, oder wir brauchen sie gar nicht, oder zwei Jahre sind zu kurz um sie ernsthaft auszuwerten, dann kann ich auf die Daten auch verzichten.“ Und dazu würde ich gerne von Ihnen beiden noch etwas hören. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Zur Beantwortung der Fragen zunächst Herr Prof. Dr. Ziekow, bitte.

SV **Prof. Dr. Jan Ziekow**: Vielen Dank für die Frage, Frau Abgeordnete. Die Bundesregierung argumentiert zumindest zwischen den Zeilen mit einem durchaus nicht ganz von der Hand zu weisenden „Die Länder werden schon nicht abweichen“. Warum sollten sie es denn auch tun? Der Verfassungsrechtler würde dagegen halten: Wenn man von einem solchen Verhalten der Länder immer ausgehen könnte, warum sieht dann das Grundgesetz bestimmte Instrumentarien für die Situation einer Abweichung durch die Länder vor? Unterstellen wir einmal, dass die Länder nicht abweichen werden, dann gibt es auch keine Probleme. Die Länder haben aber nun oft selber darauf hingewiesen, dass die Gefahr einer Abweichung besteht. Aus rechtlicher Sicht wird man sich auch nicht mit dem Vertrauen darauf beruhigen können, dass die Qualitätsvorgaben mathematisch-statistischer Art das Verfahren soweit abschirmen, dass Verfahrensregelungen gar keine relevanten Abweichungen mehr bringen können. Denn dazu müsste erst einmal feststehen, dass die Qualitätsvorgaben nicht selbst Verfahrensregelungen sind und einer Abweichung durch die Länder unterliegen. Die Reichweite des Abweichungsspielraums der Länder ist also noch nicht geklärt. Zwar bezweifle ich, dass die Länder wirklich von den Qualitätsvorgaben abweichen wollen. Das ist aber auch nicht der entscheidende Punkt, ebenso wenig wie die Frage, ob tatsächlich die Qualität des Zensus durch eine Abweichung in Frage gestellt wird. Es geht vielmehr darum zu verhindern, dass Einfallstore für langwierige Streitereien in den nächsten zehn Jahren gelegt werden. Als Anlass für solche Auseinandersetzungen könnte es eben durchaus ausreichen, dass in einem Land Daten nur in einer zurückgenommenen Dichte erhoben werden, was möglicherweise gar keine ergebnisrelevanten Auswirkungen hat, aber jedenfalls genügend Anlass bieten könnte, um sich bspw. vor dem Bundesverfassungsgericht zu munitionieren. Die Außerstreitstellung bestimmter Merkmale für einen bestimmten Zeitraum, die eines der zentralen Anliegen des Zensus 2011 ist, würde damit nicht gewährleistet sein.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Dann zunächst Herr Berres.

SV **Jörg Berres**: Vielleicht kann ich kurz an diese Frage anknüpfen. Es geht um gerichtsfeste Einwohnerzahlen. Und dann sollten wir alle Punkte ausräumen, die

letztlich Angriffspunkte liefern könnten. Und das ist eben auch gegeben, wenn die Länder in dem einen oder anderen Punkt im Rahmen der Durchführung des Gesetzes, möglicherweise davon abweichen, auch wenn ich nicht vermute, dass das letztlich in der Praxis der Fall sein wird. Aber gleichwohl besteht die Möglichkeit, und wir haben nun einmal das gemeinsame Interesse, dass dieser Zensus nach einheitlichen Kriterien umgesetzt wird. Nach dem Zensusstest von 2001 haben wir rund 1,3 Mio. Einwohner zu viel in den Registern, d.h. die amtlichen Einwohnerzahlen werden korrigiert; dies hat erhebliche Einflüsse und Auswirkungen auf den horizontalen und vertikalen Finanzausgleich, es geht möglicherweise um viel Geld und insofern sollte man alle Angriffspunkte reduzieren. Was die Frage der Stadtteile anlangt, ist das für uns auch von zentraler Bedeutung. Da geht es wieder um die gerichtsfesten amtlichen Einwohnerzahlen. Wenn man eine solche Stichprobe, ein solches Stichprobendesign für Städte konzipiert – gerade in einer Stadt wie Berlin, die viele verschiedene Stadtbezirke hat und viele verschiedene Stadtstrukturen –, wollen wir natürlich auch Fehlbestände, auch die Über- und Untererfassung mit der Stichprobe richtig fixieren. Da müssen Sie in den jeweiligen Stadtbereichen unterschiedliche Stichproben ziehen, wenn man für die gesamte Stadt eine Auswahleinheit bildet und nicht für Stadtteile über 200.000 Einwohner, dann werden die Korrekturfaktoren, die dort berechnet werden, um so ungenauer, je größer diese Auswahleinheit wird. Aus diesem Grund sind wir auch dafür, dass die Verbandsgemeinden, die nun einmal in Rheinland-Pfalz für die Verwaltungsaufgaben der Gemeinden zuständig sind, mit in die Auswahleinheit für die Stichproben hineinkommen, damit wir überhaupt auf der kommunalen Ebene, im ländlichen Raum vernünftige Strukturdaten erhalten. Da von den 2.306 Gemeinden in Rheinland-Pfalz nur 45 Gemeinden mehr als 10.000 Einwohner haben, können Sie sich vorstellen – wir haben nur rund 40% der Bevölkerung in dieser Einheit, in NRW sind dort 98% der Einwohner repräsentiert –, dass es in die falsche Richtung läuft, wenn man die Verbandsgemeinden nicht berücksichtigt. Insofern kommt natürlich dann auch dem Stichprobenumfang eine erhebliche Bedeutung zu. Und da kann ich mich nur an das anschließen, was auch Sie gesagt haben, Herr Prof. Wagner: „Das kann man erst festlegen, wenn man den für die gerichtsfeste amtliche Einwohnerzahl benötigten Stichprobenumfang ermittelt hat.“ Der kann bei 8 - 8,5% liegen. Aber für die zweite Komponente, d.h. für verlässliche Strukturdaten, brauche ich möglicherweise 9% und ein anderes Design. Und dieses andere Design erfordert eben hier und da wahrscheinlich etwas mehr Stichprobenumfang. Das kann man erst festlegen, wenn die Gutachter ihre Ergebnisse vorgelegt haben, und die amtliche Statistik – ich kann nur noch einmal nachdrücklich dafür werben – einvernehmlich sagt, das ist dann das richtige Verfahren und die richtige Methodik. Nur das gewährleistet am Ende, wenn es zu irgendwelchen Streitigkeiten über amtliche Einwohnerzahlen kommt, auch die richtigen Argumente auf unserer Seite.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Schaar, bitte.

SV **Peter Schaar**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Abgeordnete Gisela Piltz, Sie hatten nach dem Sinn oder Unsinn einer frühzeitigen Löschung der genauen Adressangaben gefragt. Ich sehe ein ganz ernsthaftes Datenschutzproblem, wenn die

Daten adressscharf auf Dauer gespeichert bleiben. Das Bundesverfassungsgericht hat sich ausführlich mit den Gefahren beschäftigt, die mit der Verarbeitung sehr umfangreicher Datenbestände, wie sie bei der Volkszählung anfallen, verbunden sind, und hat dann rechtliche Vorgaben gemacht, und bestimmte technische und organisatorische Vorgaben formuliert. Zu diesen technischen und organisatorischen Vorgaben gehört auch, dass diese Datenbestände nicht nur nach außen hin abzuschotten sind, sondern dass sie auch so aufzubereiten sind, dass eine Deanonymisierung, also eine Wiederzuordnung zu bestimmten Personen möglichst unwahrscheinlich oder erschwert ist. Sie ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Auch wenn man die Adresse vollständig wegfallen lassen würde und z.B. die Berufsbezeichnung „Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ gespeichert würde, wäre es natürlich möglich, diese personenbezogene Zuordnung vorzunehmen. Aber wenn man die Adresse speichert, und zwar ganz genau, dann ist die Zuordnung in sehr vielen Fällen möglich. Alle Personen, die mit dieser Adressangabe gespeichert sind, wären genau zuzuordnen zu ihren Datensätzen. Die Aussage gilt für alle Einfamilienhausgebiete, aber sie gilt im Prinzip auch für viele Mehrfamilienhäuser, wo auf Grund der Sozialstruktur die verschiedenen Merkmale sehr leicht auf die einzelne Person auch zurückführbar wären. Und dementsprechend sieht das Statistikrecht nicht nur hier, sondern auch im Bundesstatistikgesetz vor, dass man eine Vergrößerung vornimmt. Nicht im ersten Schritt bei der Aufbereitung, aber dann im Folgenden. Das bedeutet, dass man Daten der sogenannten Blockseite zuordnet. Blockseite, das ist ein schrecklicher Begriff, aber er wird nun einmal verwendet, bedeutet, dass der Straßenabschnitt zwischen zwei Einmündungen genommen wird und dann wird dieses Merkmal als geografische Zuordnung der Datensätze verwendet. Die Datensätze bleiben auch als statistische Einzeldaten weiterhin erhalten. Es ist nicht so, dass diese Daten dann praktisch in einem großen Topf untergehen, sondern es bleibt dabei, dass auch statistische Einzeldatensätze vorhanden sein werden. Nur, diese statistischen Einzeldatensätze werden dann nicht mehr die Adresse, z.B. „Reichtagsufer 1“, beinhalten, sondern da wird dann gesagt: „Blockseite 4711.“ Und das ist dann zwischen zwei Straßeneinmündungen. Ich denke, dass damit die Daten nach wie vor statistisch und auch politisch letztlich noch zu nutzen sind. Es gibt kaum eine politische oder sonstige Entscheidung, die die Verwaltung bei ihrem Handeln auf dieser Basis der Blockseite nicht fällen könnte. Wenn man aber die Adresse hätte, dann wäre es natürlich naheliegend, auch diese Angaben für ganz konkrete Maßnahmen zu verwenden, die dann auch die einzelnen Personen treffen würden. Darum geht es aber bei der Volkszählung nicht. Jedenfalls war das nie mein Verständnis. Ich verstehe andererseits auch die Statistiker, die versuchen, möglichst konsistente Datenbestände zu haben, die sie auch möglichst genau auswerten können. Das verstehe ich alles, aber hier denke ich, geht der Datenschutz doch vor.

Vors. **Sebastian Edathy**: Da Herr Berres vorhin etwas versäumt hat, zum Thema Befristung der Datenspeicherung zu sagen, kann er das jetzt gerne nachholen.

SV **Jörg Berres**: Schönen Dank. Ich hatte eine Frage vergessen. Und zwar zu § 22. Da geht es darum, dass die Kommunen – also die abgeschotteten Statistikstellen in den

Kommunen – Einzeldaten erhalten. Nicht jede Kommune bekommt Einzeldaten, sondern nur Kommunen und Städte, die dann auch eigene Statistikämter haben, die natürlich den gleichen Regularien unterliegen wie die statistischen Ämter auch. Nur diese bekommen die Einzeldaten. Der Zensus ist für die Kommunen von erheblicher Bedeutung oder war es bisher immer. Man muss sich vergegenwärtigen, in den Kommunen leben die Menschen. Die Kommune hat die Planungshoheit und ist letztlich auch vor Ort für die Daseinsvorsorge zuständig. Insofern braucht die Kommune auch entsprechende Daten. Die Frage ist natürlich, die Kommunen haben diese adressscharfen Daten jetzt und im Gesetz steht, nach zwei Jahren sollen die Hilfsmerkmale, also die Adresse, gelöscht werden. Und in zwei Jahren, das ist wohl nachvollziehbar, das sind alles keine großen Ämter, ist es nicht möglich, die notwendigen Auswertungen durchzuführen. Also hier wäre es wesentlich sinnvoller, den Kommunen einen größeren Zeitraum zu geben, diese Daten entsprechend auswerten zu können. Also zwei Jahre sind auf jeden Fall zu kurz gesprungen. Was die Blockseite anlangt, ist es natürlich richtig, man kann nach der Blockseite von Straßenzug zu Straßenzug auswerten, aber man muss einfach auch wissen: Es gibt Planungserfordernisse, wo sich Einzugsbereiche, bspw. von Kindergärten und im Verkehrsbereich, nicht unbedingt an Straßenzügen orientieren. Bzw., wenn wir zur Gebäude- und Wohnungszählung kommen: Viele Städte haben den Wunsch, auch ihre Gebäude- und Wohnungsdateien entsprechend fortzuschreiben. Die Nutzung von Registern, das ist das, was in der Statistik und der Politik auch verstärkt die Bestrebung ist. D. h. die Gebäude- und Wohnungszählung haben wir jetzt und sagen dann gleichzeitig, also wenn wir die Daten zwei Jahre haben, dann machen wir sie zu nichte, und wiederholen das dann in zehn Jahren bei den nächsten Volkszählungen noch einmal. Also das muss man sich alles vergegenwärtigen, der enorme Kostenaufwand, den man hier treibt, um den Kommunen nach zwei Jahren zu sagen: „Und jetzt bitteschön sind diese Daten nicht mehr adressscharf auszuweisen, sondern auf Blockseite und eine Gebäude- und Wohnungsdatei kann im Grunde genommen nicht aufgebaut werden.“ Insofern würde ich dafür plädieren, wie das auch hier der Vorschlag war, entweder die Adresse als Erhebungsmerkmal vorzusehen bzw. den Kommunen mindestens einen größeren Zeitraum zu geben, die Daten auch auswerten zu können.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Das Fragerecht wechselt zur SPD-Fraktion. Das Wort hat der Kollege Maik Reichel.

BE **Maik Reichel** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Noch einmal zurück zur Stichprobe. 8% haben wir jetzt drin. Wenn das Gutachten vorliegt, haben wir formuliert, dass zusammen mit dem Bundesrat in einer Rechtsverordnung Näheres geregelt wird. Wie es aussieht, plädieren die Länder dafür, wir machen lieber gleich 10%, dort sind wir auf der sicheren Seite. Wenn das Gutachten sagt, es bleibt dabei wie es im Gesetz steht, also 8% wären ausreichend, müsste – und da frage ich Herrn Berres und parallel dazu Herrn Prof. Dr. Ziekow – aus rechtlicher Sicht dem noch eine ebensolche Verordnung mit dem Bundesrat folgen, um dort eine Einheitlichkeit, was die Stichproben anbetrifft, zu erreichen? Ist es notwendig, dies noch zu tun? Und dann, Herr Berres, habe ich noch eine weitere Frage ausgehend von dem, was die beiden

Datenschutzbeauftragten zu den sensiblen Sonderbereichen gesagt haben. Die Anonymisierung, vor allem, was die Praktikabilität anbetrifft, ist klar. Wir leben im Wesentlichen davon – insgesamt, nicht nur in diesem Bereich – zu schauen bei allen Dingen, die wir jetzt in das registergestützte Verfahren hineinnehmen, dass wir die Daten natürlich auch abgleichen, damit wir hinterher verlässliche Zahlen kriegen aus den verschiedensten Ämtern und aus den Einwohnermeldeämtern etc. Wie könnte es denn praktisch aussehen, eine solche Forderung zu erfüllen?

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Berres zunächst, bitte.

SV **Jörg Berres**: Ich beginne einmal mit den 8%. Wir wissen es einfach nicht, ob wir mit den 8% hinkommen. Das Gutachten liegt, wie gesagt, nicht vor, es konnte noch nicht ausgewertet werden. Vor diesem Hintergrund kann ich nur dabei bleiben, was eben schon gesagt worden ist. Das sollte zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Verordnungsermächtigung festgelegt werden, nachdem sich auch die amtliche Statistik von Bund und Ländern einig ist über das Design und den Stichprobenumfang, so dass es dann keinen Dissens mehr gibt, sondern wir mit einem Konsens in die Umsetzung des registergestützten Zensus gehen. Denn daran würde sich nachher das eine oder andere Verfahren festmachen, wenn wir auf eine andere Art und Weise vorgehen. Was die Frage nach den sensiblen Sonderbereichen anlangt, Anonymisierung, so habe ich das so verstanden, dass wie bei der Volkszählung 1987 nur die Personenzahl gemeldet werden soll und keine personenscharfen Angaben. Das ist aber bei dem registergestützten Zensus genau anders. Dort können die Einwohnerdaten einer Gemeinde nur zugeordnet werden, wenn diese Daten auch personenscharf vorliegen und am Melderegister vorbeigeführt werden können. Wenn man nicht feststellen kann, wer wo lebt und wer wo gemeldet ist, dann kommt es wie 1987 zu einer erheblichen Untererfassung, Untererfassung in den Standorten, wo diese Einrichtungen sind, wo die Kommunen auch erhebliche Aufwendungen haben. Wenn sie Behinderteneinrichtungen haben, finden Sie natürlich auch in diesen Kommunen ein Mehr an behindertenfreundlichen und barrierefreien Einrichtungen. Es ist deswegen sinnvoll, dass man, so, wie das hier im Zensusgesetz verankert ist, die Personen erhebt und am Melderegister vorbeiführt. Das passiert nur in der amtlichen Statistik, das bekommt keiner mit und dann werden die Daten auch gelöscht.

Vors. **Sebastian Edathy**: Prof. Dr. Ziekow, bitte.

SV **Prof. Dr. Jan Ziekow**: Ich will einmal festhalten, was festzuhalten ist. Wichtig ist aus meiner Sicht, dass die Grundlagen des Stichprobendesigns und des Stichprobenumfangs rechtlich geregelt werden müssen – sei es im Gesetz selber, sei es in einer Verordnung. Der Gesetzgeber ist nicht etwa daran gehindert, die Fragen im Gesetz selber zu regeln. Er trägt nur das Risiko, wenn er durch die Ergebnisse des Forschungsgutachtens gleichsam überholt wird. Wenn jetzt bspw. festgeschrieben würde, dass eine 10%-Stichprobe gezogen würde, und das Gutachten besagt, dass das der sichere Bereich ist, dann reicht das aus. In diesem Fall bedarf es nicht noch einer Verordnung, in der eine detailscharfe Ausbuchstabierung bis ins Letzte erfolgt.

Rechtlich festgelegt werden müssen nur die wesentlichen Regelungen. Wenn man einen sicheren Bereich findet, innerhalb dessen sich die Aussagen des Gurtachtens voraussichtlich bewegen werden, dann kann man das auch jetzt in das Gesetz schreiben. Dann braucht man aus meiner Sicht keine Verordnung mehr.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Reichel, hatten Sie auch Herrn Schaar und Herrn Neumann gefragt? Das war hier nicht ganz klar.

BE **Maik Reichel**: Ich hatte nur an die beiden Gutachter die Frage, wie das in der Praxis umgesetzt werden könnte.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Das Wort hat für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Winkler. Nein, das Wort hat zunächst für die Fraktion DIE LINKE. Herr Korte.

BE **Jan Korte** (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Schaar und Herrn Neumann. Es ist nun gerade von Seiten der Union und einigen anderen schon deutlich geworden, was es für Begehrlichkeiten gibt, was man gerne machen würde. Insofern ist meine Kritik an dem vorliegenden Gesetzentwurf auch wiederum relativ, weil es so schlimm es in der Tat dann nicht ist, im Gegensatz zu dem, was einige gerne über Migranten wissen wollen. Davon abgesehen gab es einen Hauptkritikpunkt. Und zwar zu dem ganzen Spektrum der Sonderbereiche, geregelt in § 8 Erhebung in Sonderbereichen. Da habe ich eine fachliche Frage zum einen, was das Erhebungsmerkmal „Geburtsstaat“ für einen Nutzen hat? Ob Sie mir das noch einmal erklären können? Und zum Zweiten: Absatz 1 h, der Wohnungsstatus. Das ist noch einmal eine rein fachliche Frage, vielleicht kann das Frau Dr. Bechtold erläutern oder die Bundesregierung, wie auch immer. Das will ich auch noch einmal erklärt bekommen. Und dann würde ich gerne noch einmal von beiden Angesprochenen ein bisschen dezidierter die Aufteilung bekommen, was versteht man denn alles unter diesen Sonderbereichen A1 und A2? Wie läuft das für mich als jemand, der da nun nicht der absolute Freak in dieser Frage ist, eigentlich ganz praktisch ab? Kommt da jemand und fragt den Anstaltsleiter? Wie auch immer. Vielleicht können Sie das noch einmal darstellen, wie das ganz praktisch abläuft und ob da nicht auch ein Problem vorhanden ist. Noch eine Frage an Frau Dr. Bechtold. Man geht nun, logischerweise, in der Statistik von Fehlerquoten aus. Mich würde interessieren, was Sie für eine Fehlerquote eingerechnet haben und was Sie denken, wie hoch diese bei den jetzt zur Verfügung stehenden Daten bereits ist und um wie viel sich dementsprechend die Fehlerquote dann verringern würde? Weil das, denke ich, für die Entscheidungsfindung hier doch eine relevante Frage ist.

Vors. **Sebastian Edathy**: Und zunächst Frau Dr. Bechtold, bitte.

SV **Dr. Sabine Bechtold**: Vielen Dank. Die Frage an mich war die nach der Fehlerquote. Wir haben für die amtliche Einwohnerzahl eine Fehlerquote von 1% relativer Standardfehler vorgesehen. Das ist ein sehr enger Korridor, in dem sich im

Durchschnitt der Gemeinden die amtliche Einwohnerzahl bewegen soll. Und wir haben das so definiert, dass wir mit diesem registerbasierten Zensus eine genauso gute Qualität von Einwohnerzahlen haben werden, wie mit einer traditionellen Volkszählung, bei der es auch gewisse Fehler gibt. Ihre Frage war: Verbessern wir damit das, was wir derzeit an Daten haben? Wir wissen nicht genau, wie groß der Fehler ist, den wir jetzt in der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung haben, die noch auf der Volkszählung von 1987 basiert. Wir haben aus dem Zensustest, den wir in den Jahren 2001 und 2002 durchgeführt haben, allerdings Anhaltspunkte, dass wir bei einer Größenordnung von 1,3 Mio. Überschätzungen der tatsächlichen Bevölkerungszahlen liegen. Also wir müssen davon ausgehen, dass unsere tatsächliche Bevölkerungszahl etwa 1,3 Mio. niedriger ist, als wir derzeit in der Statistik ausweisen. Und wir müssen davon ausgehen, dass sich diese Überschätzung nicht gleichmäßig auf die einzelnen Gemeinden verteilt, sondern dass wir wahrscheinlich in Großstädten einen sehr viel größeren Fehler haben, als in kleineren Städten. Das heißt, man kann nicht sagen, dass man überall um diesen Prozentsatz, den die 1,3 Mio. ausmachen, runterrechnet, sondern der Fehler wird sehr unterschiedlich sein. Das heißt, wir werden durch einen neuen Zensus für alle Gemeinden eine deutlich sicherere Einwohnerzahl haben. Und sie müssen bedenken, dass wir mit den Daten des Zensus 2011 auch die Basis legen für die nächsten zehn Jahre, in denen wir dann die Einwohnerzahlen fortschreiben. Deswegen beharren wir so darauf, dass die hohe Qualität und die Exaktheit der amtlichen Einwohnerzahl für den Zensus möglichst genau und mit möglichst wenigen Abstrichen festgestellt wird. Wenn ich die Frage noch beantworten soll: Was ist eigentlich mit dem Wohnstatus gemeint? Da geht es darum, ob jemand mit erstem oder mit zweitem Wohnsitz gemeldet ist. Jeder darf nur mit einem ersten Wohnsitz gemeldet sein. Es gibt sicherlich Fälle, dass Personen mehrere erste Wohnsitze haben. Da geht es darum festzulegen, wo derjenige tatsächlich mit erstem Wohnsitz gemeldet ist, dieser Gemeinde wird er zugerechnet und der fälschlicherweise zugewiesenen Gemeinde würde er abgezogen. Aber nur statistisch, nicht tatsächlich im Melderegister. Nicht dass ich da falsch verstanden werde: Alle Korrekturen finden nur im Bereich der amtlichen Statistik statt. Danke.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Schaar, bitte.

SV **Peter Schaar**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Abgeordneter Korte, Sie haben noch einmal nach den Sonderbereichen gefragt. Die Definition ist im § 2 Abs. 5 enthalten und sie wird dann auch erläutert in der Begründung. Sonderbereiche sind Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte. Und dann wird auch noch einmal abstrakt in der Vorschrift selbst gesagt, was man unter sensiblen Sonderbereichen zu verstehen hat, nämlich solche, bei denen die Informationen über die Zugehörigkeit für Betroffene die Gefahr einer sozialen Benachteiligung hervorrufen könnte. Und in der Begründung ist weiter ausgeführt, um was es sich dabei handeln kann: Es sind Justizvollzugsanstalten, Behindertenwohnheime, Flüchtlingslager, Krankenhäuser und Anstalten für Sucht-, Nerven- und Geisteskranke, Einrichtungen der Jugendhilfe, Erziehungsheime, Unterkünfte der öffentlichen Hand oder Hilfsorganisationen, in denen Wohnungslose gemeldet sind. Das

ist die Definition. Sie geben mir Gelegenheit, noch einmal das Problem zu verdeutlichen, und dabei auch auf die Ausführungen des Sachverständigen Berres zu replizieren. Das Problem besteht darin, dass zumindest in der Erhebungsphase bis zur Zusammenführung der Daten diese Personen als Insassen dieser Sonderbereiche zu identifizieren sind, und zwar namentlich. Und das ist in der Tat ein hochgradig problematischer Zustand. Die Frage ist, ob die statistischen Ungenauigkeiten, die mit einer anderen Form der Erhebung – ich sage hier nicht: Verzicht auf die Erhebung – verbunden sind, tatsächlich besonders ins Gewicht fallen. Die Personen könnten auch im Regelfall bei anonymer Erhebung zahlenmäßig ohne weiteres erfasst werden. Das ist nicht das Problem. Sie können dann entsprechend auch bei der jeweiligen Gemeinde, wo der Sonderbereich gelegen ist, mitgezählt werden. Herr Berres, Sie haben gesagt, gerade in den Gemeinden, in denen sich z.B. ein Krankenhaus befindet, würde eine Untererfassung zu befürchten sein. Ich würde eher sagen, dass eine Übererfassung zu befürchten wäre. Das wäre dann auch nicht unbedingt die beste aller Welten, denn natürlich wäre es statistisch gesehen am besten, punktgenau zu landen. Die von Ihnen geäußerte Befürchtung einer Untererfassung kann ich überhaupt nicht nachvollziehen, wenn man in anonymer Form die Anzahl der Personen, die sich in diesen Sonderbereichen befinden, entsprechend bei der Gemeinde mitzählt. Also, dass das zu einer Untererfassung führen soll, kann ich nicht nachvollziehen. Das Problem ist eher, dass eine Doppelerfassung stattfindet, nämlich in diesen Sonderbereich einerseits und noch einmal beim Wohnort. Das ist das Problem, das müsste man statistisch bereinigen. Man hat dieses auch bei der Volkszählung 1987 aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Kauf nehmen müssen. Mir ist nicht bekannt, dass das Bundesverfassungsgericht sich seither anders geäußert hätte. Die Frage ist, inwieweit hier überhaupt nach Alternativen gesucht wurde. Mir ist eigentlich nicht zu Ohren gekommen, dass man hier versucht, mit anderen Erhebungsmethoden zu arbeiten, mit einer anonymisierten oder pseudonymisierten Zählung. Auch das wäre z.B. eine Möglichkeit gewesen. Eine Pseudonymisierung würde bedeuten, dass für die Zusammenführung der Daten generell nicht der Name verwendet wird, sondern ein Pseudonym, das durch ein mathematisches Verfahren erzeugt wird. Dann wäre die Möglichkeit der nachträglichen Korrektur auch sehr viel einfacher. Diesen Weg ist man nicht gegangen, sondern man ist den einfachsten Weg gegangen, indem man sagt, wir wollen dort eine namentliche Erfassung, dann allerdings mit einer frühzeitigen Löschung. Das ist der Weg, den man hier gehen will. Ich halte den für bedenklich.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Neumann, bitte.

SV **Karsten Neumann**: Ich glaube, dem ist nicht mehr viel hinzuzufügen. Diese Problematik mit den Sonderbereichen stößt bei uns als Datenschutzbeauftragter auf – eine Sonderbehandlung, weil wir das Problem insbesondere aus dem Melderecht kennen. Daher möchte ich, das nur zum Hintergrund, noch einmal deutlich machen, dass natürlich im melderechtlichen Lebenslauf eines Einwohners die Anschrift XY ein besonderes Merkmal ist, weil es nicht nur derjenige hat, der in der XY gesessen hat. Sondern es kann auch jeder andere wissen und das ist eben die spezifische Konfliktlage, die man irgendwie überzeugend lösen muss aus unserer Sicht hier, und

darauf will ich noch einmal hinweisen. Deutlich gemacht wurde, es geht immer um die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen dem angestrebten Zweck: der Erhebung eines möglichst genauen statistischen Merkmals und dem einzugehenden Risiko. Die Frage ist, wie hoch ist das Risiko, das ich eingehe. Und dann will ich Frau Piltz noch einmal bestärken, zu ihrer alten Position zurück zu kommen. Es gibt kein sicheres technisches Verfahren. Das gibt es nicht. Wir haben jetzt wieder einen Fall, wo das sicherste technische Verfahren nicht in der Lage war, das Verschwinden eines USB-Sticks mit der Sicherheitskopie eines Grundstücksregisters tatsächlich zu verhindern. Das werden Sie nicht verhindern und deshalb ist das einzig sichere technische Verfahren, keine Daten zu speichern. Dabei sollten Sie bleiben und ich glaube, es gibt tausend Gründe, in unseren Tätigkeitsberichten ist das immer wieder nachzulesen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Winkler, bitte.

BE **Josef Philip Winkler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage anschließend an das, was Herr Schaar gerade zu der Pseudonymisierung und Anonymisierung ausgeführt hat. An Frau Dr. Bechtold und Herrn Berres: Wie stehen Sie denn dazu, was der Bundesbeauftragte gerade gesagt hat? Können Sie das nachvollziehen? Haben Sie das ernsthaft erwogen oder würden Sie es ernsthaft erwägen, wenn wir Sie darum bitten würden, die Vorteile einer Pseudonymisierung z.B. hier in den Mikrozensus einzufügen, vor dem Hintergrund dessen, dass doch schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken auch hier geäußert wurden in Bezug auf das Volkszählungsurteil? Eine zweite Frage habe ich an Herrn Schaar zur Änderung des § 16 des Zensusvorbereitungsgesetzes, in dem es darum geht, die Daten des Anschriften- und Gebäuderegisters auch für andere als die Zwecke des Zensus nutzen zu dürfen. Und das geht bekanntlich weit über den Zensus hinaus. Da tut sich meiner Meinung nach eine weitere verfassungsrechtliche Problematik auf. Die Frage, die ich dann noch habe geht an Herrn Rückert. Ich stelle die Frage nicht als Mitglied im Zentralkomitee der Katholiken, sondern als Abgeordneter von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich bin nicht so richtig schlau geworden aus dem, was Sie schriftlich vorgelegt haben, und dem, was Sie auch mündlich gesagt haben, weshalb das für Sie so wichtig ist. Ich habe keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dass das aufgenommen wird, zumindest nicht im Rahmen des Mikrozensus. Aber was Sie da in schriftlicher Stellungnahme ausgeführt haben für Maßnahmen wie Zuweisung von Religionslehrern, Festlegung religiöser Feiertage etc., das sind doch recht weit hergeholt Argumente. Gibt es nicht noch etwas Naheliegenderes aus Ihrer Sicht, was uns die Dringlichkeit noch einmal etwas näher bringen könnte, dass wir das noch aufnehmen sollten?

Vors. **Sebastian Edathy**: Zur Beantwortung der Fragen des Kollegen Winkler zunächst bitte Frau Dr. Bechtold.

SV **Dr. Sabine Bechtold**: Vielen Dank. Zu den Sonderbereichen: Die Grundidee dieses Zensus ist, dass wir Melderegisterdaten haben, die wir korrigieren können. In den Bereichen, von denen wir wissen, dass sie in gewissem Umfang Fehler haben,

korrigieren wir sie mit einer Stichprobenerhebung. Und für die Sonderbereiche wissen wir, dass wir sehr stark schwankende Fehlerquoten haben. Deshalb müssen wir in allen Sonderbereichen, sensiblen wie unsensiblen, die Daten aller dort lebenden Menschen erheben, um sie mit den Melderegistern abzugleichen, weil wir davon ausgehen, dass die Fehlerspanne zu groß ist, um sie mit einer Stichprobe bereinigen zu können. Das ist die Grundidee. Und diese Grundidee gilt natürlich auch für sensible Sonderbereiche. Herr Schaar hatte darauf hingewiesen, das ist der Preis für eine genaue Erfassung der Einwohnerzahl. Für einzelne Gemeinden, die diese Sonderbereiche haben, kann das große Auswirkungen haben, weil die genaue Erfassung der Einwohnerzahl die Basis der Einwohnerzahl für die nächsten zehn Jahre ist und damit auch finanzwirksam für die nächsten zehn Jahre ist. Jetzt haben Sie gefragt, wieso wir uns noch nicht mit Pseudonymisierung und Anonymisierung und solchen Dingen beschäftigt haben? Ich muss ganz ehrlich sagen, dass ich erstaunt bin, dass das Thema jetzt heute hier hochkommt, denn wir haben das Verfahren, das wir entwickelt haben und das wir in den Gesetzentwurf geschrieben haben, Ende letzten Jahres mit einem Vertreter des Bundesdatenschutzbeauftragten in Wiesbaden besprochen, haben es ihm vorgestellt und haben gefragt: „Gibt es aus Sicht des Bundesdatenschützers Probleme?“ Und uns wurde signalisiert, es gibt keine Probleme. Es gab von daher für uns auch keinen Anlass, ein anderes Verfahren zu entwickeln. Hätten wir frühzeitig den Hinweis bekommen, dass es so auf gar keinen Fall durchgeht und wir uns etwas anderes überlegen müssen, hätten wir selbstverständlich Ressourcen dafür investiert.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Berres, bitte.

SV **Jörg Berres**: Ich kann noch einmal bekräftigen, die Sonderbereiche sind deswegen im registergestützten Zensus, weil sie bedeutsam für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl sind. Wir haben, wie gesagt, die Erfahrung gemacht, dass wir eine erhebliche Untererfassung in den Bereichen haben. Wir haben natürlich auch das Problem, wenn wir jetzt dem Vorschlag folgen würden, die rechnen wir der Anschrift der jeweiligen Gemeinde zu, ergibt sich das Problem, wenn diese Personen an anderer Stelle gemeldet sind, würden sie natürlich doppelt gezählt. Und insofern baut das ganze System, Frau Dr. Bechtold hat es gerade beschrieben, natürlich darauf auf, dass man diese Daten, die man erhebt – Haushaltsstichprobe und Sonderbereiche –, an den Melderegisterdaten vorbeiführt und auf diese Art und Weise die Einwohnerzahl feststellt. Ich kann nur noch einmal wiederholen: Der Datenschutz ist insofern gesichert, als diese Daten, nachdem man sie an den Melderegistern vorbeigeführt hat, automatisch gelöscht werden. Die Daten verlassen den amtlichen Bereich der Statistik nicht.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Schaar.

SV **Peter Schaar**: Vielen Dank. Erst noch einmal, da das noch gut in Erinnerung ist, was Frau Dr. Bechtold gesagt hat, möchte ich jetzt hinweisen auf ein Schreiben, das ich am 6. Juni 2008 dem Bundesinnenministerium geschickt habe. Dort habe ich auf die sensiblen Sonderbereiche hingewiesen, ich zitiere: „Bezüglich der Durchführung der

personenbezogenen Erhebung auch in sensiblen Sonderbereichen möchte ich nochmals auf die in meiner Stellungnahme vom 23. März 2008 vorgetragene Bedenken hinweisen.“ Das geht dann so weiter. Es mag sein, dass Sie mit irgendjemandem aus meinem Hause gesprochen haben, der nicht sofort gesagt hat, das geht überhaupt nicht, aber Sie werden, glaube ich, sich nirgendwo darauf berufen können, dass das mit mir abgestimmt wäre. Ich habe mich in allen Stellungnahmen, soweit ich das nachvollziehen kann, auch immer eindeutig geäußert. Wenn ich mich richtig erinnere, hat auch die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder genau diese Problematik aufgeworfen, sodass ich mich wundere, dass Sie erst heute davon hören. Ich denke, das ist damit noch einmal richtig gestellt.

Sie haben, Herr Abgeordneter Winkler, die Frage nach Artikel 3 des Zensusvorbereitungsgesetzes gestellt, wonach Daten und Anschriften des Gebäuderegisters – darunter auch die Namen der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung – mit gebäudebezogenen Angaben aus der postalischen Zensuserhebung verknüpft und für zensusunabhängige umwelt- und wohnungsstatistische Erhebungen genutzt werden können. Dies ist in der Tat eine Zweckerweiterung, eine nachträgliche Zweckänderung. Denn die ursprüngliche Zweckbestimmung des als Hilfsmittel ausschließlich für den Zensus 2011 gedachten Anschriften- und Gebäuderegisters wird hierdurch in datenschutzrechtlich bedenklicher Weise erweitert. Das ist der Punkt. Ich verstehe das Interesse von Kommunen, so etwas zu machen. Diese adressgenaue Erfassung von Daten dient auch im Übrigen genau diesem Ziel, dass die Kommunen aus der Statistik heraus bestimmte adressscharfe Register gewinnen können, die sie dann entsprechend auch für andere Zwecke verwenden können. Ich habe das immer als außerordentlich kritisch gesehen und möchte das hier noch einmal unterstreichen. Danke.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Rückert, bitte.

SV Detlef Rückert: Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Zu der Frage von Herrn Winkler möchte ich gerne noch etwas ausführen, im Hinblick auf die Deutlichkeit. Sie haben gesagt, dass Ihnen noch nicht ganz deutlich ist, inwieweit das für die Kirchen von großer Wichtigkeit ist. Da möchte ich darauf hinweisen, dass die Kirchen substantiell für den Staat viele Aufgaben im sozialen und im caritativen Bereich wahrnehmen und da natürlich auch eine gewisse Planung erfolgen muss im Hinblick etwa auf Krankenhäuser, Pflegeheime, Sozialstationen, Kindergärten, Angebote der Jugendhilfe. Da sind wir darauf angewiesen, dass wir belastbare Zahlen zur Verfügung haben. Auch zu Fragen des Bauleitplans. Die Kirchen sind eingeordnet als Träger öffentlicher Belange und wenn sie zu Bauleitplanungen Stellung nehmen sollen, dann ist es natürlich auch wichtig, dass sie auf gesicherte Zahlen zurückgreifen können. Im Übrigen möchte ich zu der Frage der Belastbarkeit darauf hinweisen, dass bei der letzten Volkszählung das amtliche Ergebnis ergeben hat, dass ungefähr eine halbe Million mehr Menschen evangelischen Glaubens in Deutschland lebten. Das waren etwa 2% mehr als die kircheninterne statistische Fortschreibung ergeben hat. Um ein Beispiel aus der katholischen Kirche zu bringen: Da ist es im Verhältnis zu 1987 so, damals

waren 26,2 Mio. Katholiken, heute geht man von etwa 25,7 Mio. Katholiken aus. Die Frage ist doch auch hier, wie ist das Verhältnis, da die Bevölkerungszahl so sehr gewachsen ist. 1987 ging man von 61 Mio. aus, 2006 von 82,3 Mio. Dieses in eine vernünftige Beurteilung zu bringen, ist natürlich für die Kirchen wichtig. Aber lassen Sie mich abschließend noch einen anderen Aspekt sagen. Es ist so, dass bisher auch noch gar nicht dargelegt wurde, weshalb man staatlicherseits auf Dinge verzichten will, die man bisher immer für notwendig gehalten hat zu erheben und die Kirchen in die Situation bringt, dass sie hier erklären müssen, weshalb das staatliche Interesse nicht mehr gegeben ist. Wir können nur erklären, wo das immer gelegen hat und wo wir es heute auch noch sehen. Dankeschön.

Vors. **Sebastian Edathy**: So, wir sind am Ende der ersten Fragerunde. Gibt es seitens der Kolleginnen und Kollegen weitere Fragen? Frau Dr. Köhler, bitte.

BE **Dr. Kristina Köhler**: Ich wollte nur noch einmal in einem Punkt nachfragen, diese Sonderbereiche. Wenn ich das richtig verstanden habe, Herr Schaar, dann gibt es ja kein Merkmal „Sonderbereich Ja-Nein“ oder „Psychiatrie“ oder „Gefängnis“. Sondern Sie sagen, die Gefahr liegt darin, dass stadtbekannt ist Bahnhofstr. 1 ist, das Gefängnis und dass dann quasi dadurch, dass die Adresse mit übermittelt wird, der Rückschluss auf Sonderbereiche möglich ist. Da muss ich jetzt aber sagen, das verstehe ich vielleicht noch innerhalb einer Stadt, aber wir machen hier einen bundesweiten Datenbestand. Und da leuchtet mir jetzt nicht ein, wieso bundesweit aus der Adresse ein Rückschluss auf Psychiatrie oder Gefängnis oder sonst etwas möglich sein soll, solange nicht „Sonderbereich“ selbst als Merkmal erhoben wird. Vielleicht dazu noch einmal Herr Schaar, weil ich sehe, Sie wollen dazu noch etwas sagen. Frau Dr. Bechtold, von Ihnen würde ich es auch gerne noch einmal erklärt haben, inwiefern denn auch Sie in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen haben, dass Sonderbereich an sich überhaupt kein Merkmal ist. Insofern ist wirklich die Frage, inwiefern denn hier diese Diskriminierung überhaupt passieren kann, da alles bundesweit zusammengeführt wird mit den ganzen Regeln der Abschottung und der Anonymisierung, die wir ja ohnehin haben.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Schaar zunächst, bitte.

SV **Peter Schaar**: Vielen Dank. Also die Frage lässt sich relativ leicht beantworten. § 8 des Gesetzentwurfes heißt: Die statistischen Ämter der Länder stellen für alle Anschriften mit Sonderbereichen die dort wohnenden Personen fest und erfassen dann die entsprechenden Daten. Da sie aber für diese Sonderbereiche besondere Regelungen zu befolgen haben, auch für die sensiblen, müssen sie schon bei der Erhebung auch genau den Charakter dieser Sonderbereiche mit feststellen, so dass nicht nur in der Erhebungsphase, also solange die Daten zusammenbleiben, etwa ein Sachkundiger weiß, Hamburg „Am Hasenberg“ ist Santa Fu, die Eingeweihten wissen dann auch welche Hausnummer, dass man da praktisch eine Zuordnung zu der konkreten Einrichtung vornehmen kann. Das heißt, diese Zuordnung wird auch

unabhängig von diesem persönlichen Wissen vorgenommen und für diese Bereiche werden personenbezogene Daten erhoben.

SV **Dr. Kristina Köhler**: Damit ich das verstehe, da sind doch Altenheime und Psychiatrie, also alle Sonderbereiche sind das zusammen.

SV **Peter Schaar**: Nein. Da werden für eine bestimmte Einrichtung, etwa Am Hasenberge XY, für eine Haftanstalt, die Namen der dort sich befindlichen Personen dann erhoben. Dementsprechend sind die Daten aus meiner Sicht in dieser Erhebungsphase jedenfalls bis zur Auswertung und Löschung erst einmal zusammen. Vielleicht könnten die Statistiker ja sagen, ob ich das falsch interpretiere.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielleicht kann Frau Dr. Bechtold etwas dazu beitragen.

SV **Dr. Sabine Bechtold**: So wie sie es interpretiert haben, Frau Dr. Köhler, stimmt es. Die Informationen zu Anschrift und zu den Personen liegen eine gewisse Zeit zusammen vor, so dass wir im Melderegister abgleichen können, ob an der Bahnhofstr. 1 diejenigen 100 Personen, die dort gemeldet sein sollten, auch tatsächlich gemeldet sind. In dem Moment, im dem der Abgleich abgeschlossen ist, werden die Namen komplett gelöscht. Es wäre also eine relativ kurze Phase, während der im abgeschotteten Bereich der Statistik die Adresse und die Namen der dort Lebenden gespeichert sind. Welcher Sonderbereich das ist, würde nicht gespeichert. Es geht nicht darum, dass wir feststellen: „Das ist ein Mensch, der lebt in einer Haftanstalt, der lebt in einer Psychiatrie oder der lebt in einem Obdachlosenheim. Das Merkmal ist sicher im Datenmaterial enthalten, sodass man feststellen kann, es handelt sich um einen sensiblen Sonderbereich, der eine Sonderbehandlung bekommt, aber wir haben kein Merkmal mit der Ausprägung Haftanstalt oder Psychiatrie.“

Vors. **Sebastian Edathy**: Gut, dann Frau Piltz.

BE **Gisela Piltz**: Also wenn ich noch einmal darauf zurückkommen darf, dann bedeutet das, dass man immer weiß, dass es ein sensibler Sonderbereich ist, aber man weiß nicht, welcher?

SV **Dr. Sabine Bechtold**: Genau so ist es zu verstehen. Wir wissen, dass es ein sensibler Sonderbereich ist, weil wir für diesen sensiblen Sonderbereich direkt nach Abgleich von Namen mit dem Melderegister diesen Namen löschen. Deswegen muss ich ihn kennzeichnen als sensiblen Sonderbereich. Aber ob das jetzt der Hausmeister ist, der dort wohnt, oder eine Pflegekraft oder ein Insasse, der dort wohnt, das kann ich ohnehin schon gar nicht mehr erkennen, sondern ich sehe nur die Namen, die an diese Adresse gemeldet sind und vergleiche das mit den Namen, die im Melderegister an dieser Adresse gemeldet sind.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Schaar möchte auch noch etwas sagen.

BE Dr. Kristina Köhler: Aber das war gar nicht meine Frage.

Vors. **Sebastian Edathy:** Herr Schaar ganz kurz und dann Frau Piltz.

Sv Peter Schaar: Sie sind die Fachfrau für Statistik, aber ich war in meinem früheren Leben auch Statistiker, das ist allerdings schon lange her, fast verjährt. Aber zum Thema Sonderbereiche: Es ist klar, dass diese Daten bezüglich dieser einzelnen Sonderbereiche adressscharf gespeichert werden. Dadurch, dass die Zusammenführung nicht nur mit dem Melderegister erfolgt, sondern dass diese Daten dann auch mit sonstigen Angaben zusammengeführt werden, die von anderen Stellen stammen, ist schon mit ziemlicher Treffsicherheit erkennbar, ob es sich z.B. um den Hausmeister handelt oder um eine Pflegekraft, oder ob es sich um eine Person handelt, die dort als Patient bspw. in einer Heilanstalt behandelt wird. Das wird auch entsprechend festgehalten, für diese Phase auf jeden Fall. Jedenfalls würde ich das für möglich halten. Was man sicher dagegen halten kann, mein Tischnachbar, Herr Prof. Dr. Wagner, hat mir das gerade noch einmal zugeraunt, ist, dass diese Daten nur im abgeschotteten Bereich der Statistik anfallen, das will ich nicht bestreiten. Ich habe nur auf das Problem hingewiesen, das ich bei der Rezeption des Urteils des Bundesverfassungsgerichts mit dieser Methode habe.

Vors. **Sebastian Edathy:** Frau Piltz.

BE Gisela Piltz: Vielen Dank. Ich habe noch Fragen an die Statistiker, also an Herrn Berres und Frau Dr. Bechtold. Und zwar geht es einmal um die zeitliche Verfügbarkeit der Daten, auch da ist es bisher so, dass es keine Verpflichtungen gibt, innerhalb einer gewissen Zeit und Dauer Daten zu liefern. Und deshalb würde ich gerne wissen, ab wann man eigentlich mit verwertbaren Daten rechnen kann, nachdem das alles erhoben worden ist. Und inwiefern sich dies bei der zentralen Verarbeitung beim Bundesamt im Vergleich zum dezentralen Ansatz unterscheiden würde, ob Sie der Ansicht sind, dass rechtliche Vorgaben notwendig sind, um die Verfügbarkeit der Daten ungefähr z.B. nach eineinhalb Jahren zu gewährleisten? Und welche technischen Probleme sind zu befürchten, die dieser zeitnahen Nutzbarmachung entgegenstehen? Ein zweiter Bereich, da geht es mir noch einmal um die Qualitätskontrolle. Auch da an die beiden Statistiker meine Frage, ob Sie Änderungsbedarf für die vorgesehene Qualitätskontrolle des Zensus sehen, insbesondere im Hinblick auf die Kostenbelastungen der Bürgerinnen und Bürger? Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy:** Frau Dr. Bechtold.

SV Dr. Sabine Bechtold: Vielen Dank. Zeitliche Verfügbarkeit, wann ist mit Ergebnissen zurechnen? Es gibt einen Arbeits- und Zeitplan, der in diesem Punkt auch dezidiert abgestimmt ist zwischen Bund und Ländern, wonach wir nach 18 Monaten erste Eckdaten aus dem Zensus veröffentlichen werden. Das ist auch bei der Volkszählung 1987 so gewesen, dass man nach 18 Monaten erste Eckdaten hatte, 24 Monate nach dem Stichtag hatte man weiterführende Ergebnisse. Wir werden bei dem

Zensus 2011 nicht später sein, das ist abgestimmt. Ich denke nicht, dass man das gesetzlich regeln müsste, dafür haben wir unsere Zeitpläne. Und auch in dem, wie wir jetzt vorankommen, sehe ich keine Probleme, dass wir das nicht schaffen sollten. Herr Berres hatte gesagt, wir sind mit dem Projekt ein halbes Jahr hinterher, das bezieht sich in ganz großen Teilen auch auf das Gesetzgebungsverfahren, von dem wir gehofft hatten, das es früher abgeschlossen ist. Wir hatten im letzten Jahr Probleme bei dem Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters, die wir aber wieder eingeholt haben, so dass wir davon ausgehen, dass es im Moment keine Anhaltspunkte gibt, dass wir die ersten Ergebnisse nicht nach 18 Monaten nach dem Stichtag veröffentlichen können. Und das Ganze sehe ich jetzt auch nicht im Zusammenhang von zentral – dezentral, denn wir haben ein Datenverarbeitungskonzept mit den Ländern abgestimmt, was dazu führt, dass vier Ämter sich intensiv mit Datenaufbereitung und Datenhaltung beschäftigen, das ist das statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, das statistische Landesamt Sachsen und das statistische Landesamt Bayern und auf der anderen Seite das Statistische Bundesamt. Und die Daten werden zum Schluss zum Auswerten in Bayern liegen, bevor dann erste Ergebnisse erstellt werden. Was die letzte Frage angeht, Änderungsbedarf im Hinblick auf Qualitätssicherung, fragen Sie mich als diejenige, die auch am Gesetzentwurf mitgearbeitet hat. Wir stehen nach wie vor zu dem, was im Gesetzentwurf formuliert ist, sind aber auch der Meinung, dass das so durchgeführt werden muss, damit wir die Qualitätssicherung so vornehmen können, wie sie „State of the art“ in der amtlichen Statistik ist.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Herr Berres, bitte.

SV **Jörg Berres**: Ich möchte auch noch einmal auf diesen Punkt eingehen. Unser erstes Ziel ist es natürlich, dass wir Zensusergebnisse spätestens nach 18 Monaten zur Verfügung stellen, das haben wir auch mit dem statistischen Bundesamt so vereinbart. Was dem jetzt entgegensteht, was ich Ihnen auch in aller Deutlichkeit sage und schon in meinem Eingangsstatement zum Ausdruck gebracht habe, ist das gewählte IT-Verfahren, was jetzt zum Einsatz kommen soll und nicht mit den Ländern vereinbart worden ist. Bezüglich des Aufbaus eines Referenzdatenbestandes im statistischen Bundesamt, mit dem alle Erhebungen nach dem 9. Mai 2011 letztlich abgeglichen werden sollen, haben wir erhebliche Bedenken. Einmal, dass dieses Verfahren zeitgerecht zur Verfügung steht, und dann in der Folge, wenn wir einen permanenten Datenabgleich von 80 Mio. Melderegisterdaten, von 40 Mio. GWZ-Daten (Gebäude- und Wohnungszählungsdaten) und 7 oder 8 Mio. Daten aus der Haushaltstichprobe durchführen, dann werden wir mit Sicherheit nach 18 Monaten, das ist unsere Auffassung, erste Ergebnisse nicht zur Verfügung stellen können. Dieser Abgleich, der von Ihrer Seite vorgesehen ist, ist viel zu aufwendig und aus unserer Sicht fachlich nicht notwendig. Der Vorschlag der Länder war, dass man die einzelnen Erhebungsteile, d.h. bspw. die Haushaltstichprobe, mit dem Melderegister abgleicht, dass man die Gebäude- und Wohnungszählungen mit dem Melderegister abgleicht und die Daten dann im statistischen Amt Bayern zur Haushaltsgenerierung zusammenführt. Das soll nach dem jetzt vorliegenden Zensus in Wiesbaden stattfinden, in einem permanenten Abgleich, wo die Mitarbeiter nachher nicht mehr wissen, wann sie eigentlich die Prüfung

abgeschlossen haben. Die Vorgehensweise der Länder ist hingegen darauf ausgerichtet, dass man nur zu bestimmten festgelegten Zeitpunkten den übergeordneten Abgleich durchführt, so dass das Ganze auch praktikabel umsetzbar ist. Und deswegen wird der Vorschlag zu den §§ 9 und 12 im vorliegenden Gesetzentwurf von Seiten der Länder abgelehnt. Die Länder haben hier einen anderen Vorschlag gemacht, der auch der vereinbarten Vorgehensweise aus dem Jahre 2006 entspricht. Darauf haben sich, wie Sie schon zu Recht sagen, die IT-führenden Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und auch das statistische Bundesamt geeinigt. Diese Arbeitsteilung, die dann auch letztlich garantiert, dass wir in der Durchführung ein weniger an Risiko haben im Gegensatz zur Zentralisierung dieser ganzen Abläufe, dieser ganzen Datenabgleiche im statistischen Bundesamt. Insofern haben wir schon erhebliche Bedenken, dass wir nach 18 Monaten fertig sind und tatsächlich erste Zensusergebnisse zur Verfügung stellen können.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Gibt es weitere Fragen an die Sachverständigen? Das scheint nicht der Fall zu sein, dann sind wir am Ende des öffentlichen erweiterten Berichterstattergespräches dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zensusgesetz 2011. Ich darf mich für Ihr Kommen bei Ihnen allen bedanken. Insbesondere natürlich bei den Sachverständigen noch einmal dafür, dass sie uns schriftliche Statements abgegeben haben und insbesondere auch für die mündlichen Auskünfte hier im Rahmen der Sitzung. Ich wünsche noch einen angenehmen Tag und schließe die heutige Sitzung.